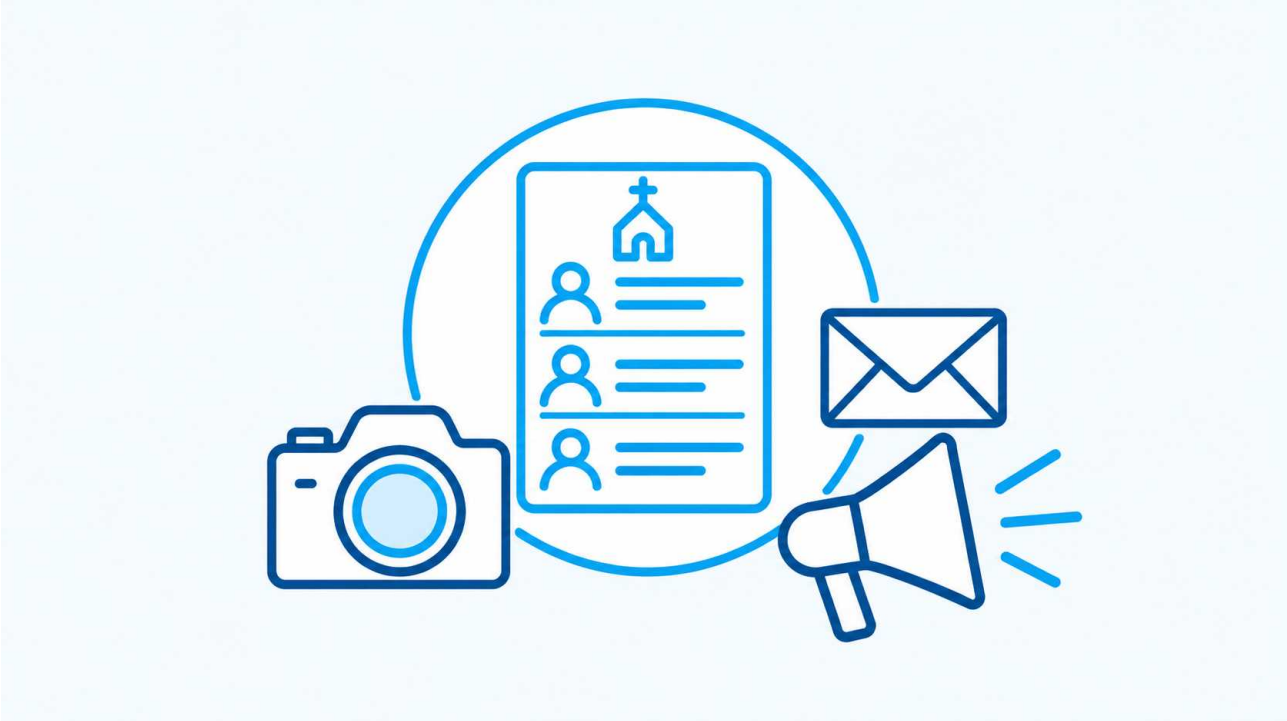
KATHOLISCHES
DATENSCHUTZZENTRUM
BAYERN

KDSZ-Praxisreihe

KDSZ Medienkompass

Das Medienprivileg

Leitlinien für journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten kirchlicher Stellen



Vier Grundsätze für die Praxis

1. Rechtsregime vor Rechtsgrundlage

Vor jeder Prüfung ist zunächst festzustellen, welches Recht Anwendung findet.

2. Datenschutzrecht und Recht am eigenen Bild unterscheiden

Beide Rechtsgebiete verfolgen unterschiedliche Schutzzwecke und sind getrennt zu prüfen.

3. Kinder besonders schützen

Persönlichkeitsrechte Minderjähriger verlangen besondere Verantwortung.

4. Menschlichkeit vor Formalismus

Kirchliche Medienarbeit orientiert sich nicht nur am Gesetz, sondern auch am christlichen Menschenbild.

Herausgeber:

Katholisches Datenschutzzentrum Bayern KdöR
Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen
Vordere Sterngasse 1 | 90402 Nürnberg
Telefon: 0911 47 77 40 5-0
E-Mail: post@kdsz.bayern
https://www.kdsz.bayern

Version 1.3 | Stand: 2. November 2026

Einleitung

Kirchliche Medienarbeit ist Ausdruck des kirchlichen Verkündigungsauftrags. Sie informiert über das Leben der Kirche, berichtet über gesellschaftliche Entwicklungen, macht das Engagement von Menschen sichtbar und trägt zur öffentlichen Meinungsbildung bei. Dabei werden regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet, etwa durch Foto- und Filmaufnahmen, Interviews, Reportagen oder vergleichbare Formate.

Das Datenschutzrecht schützt die personenbezogenen Daten und die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen. Zugleich gewährleisten die Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit die freie öffentliche Kommunikation und die journalistische Berichterstattung. Beide Grundrechtspositionen bilden wesentliche Grundlagen einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft.

Zwischen diesen Rechten können Spannungen entstehen. Einerseits dürfen personenbezogene Daten nicht beliebig verarbeitet werden. Andererseits ist journalistische Berichterstattung häufig gerade auf die Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung personenbezogener Informationen angewiesen.

Das sogenannte Medienprivileg dient dazu, die betroffenen Grundrechte in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Es gewährleistet den notwendigen Freiraum für journalistische Tätigkeiten, ohne den Schutz der Persönlichkeit aufzuheben.

Für kirchliche Stellen ist dabei zwischen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit und einer journalistisch-redaktionellen Tätigkeit zu unterscheiden. Nicht jede Veröffentlichung einer kirchlichen Einrichtung unterliegt dem Medienprivileg. Entscheidend sind vielmehr die gesetzlichen Voraussetzungen und der konkrete Zweck der jeweiligen Verarbeitung.

Die vorliegende Praxishilfe erläutert die maßgeblichen Rechtsgrundlagen und entwickelt eine systematische Prüfungsreihenfolge für die kirchliche Medienpraxis.

> Verantwortungsvolle Medienarbeit beginnt nicht erst bei der rechtlichen Zulässigkeit einer Veröffentlichung. Sie beginnt mit dem respektvollen Blick auf den Menschen.

Inhaltsverzeichnis

Vier Grundsätze für die Praxis....2

Einleitung....3

1. Warum gilt für die katholische Kirche das KDG?....6

2. Das Medienprivileg nach § 55 KDG....7

2.1 Der unionsrechtliche Regelungsauftrag des Art. 85 DSGVO....7

2.2 Ziel dieser Praxishilfe....9

3. Die Vier-Stufen-Prüfung des KDSZ Bayern....9

3.1 Schritt 1: Werden personenbezogene Daten verarbeitet?....10

3.2 Schritt 2: Dient die Verarbeitung ausschließlich journalistisch-redaktionellen Zwecken?....10

3.3 Schritt 3: Welche Folgen hat das für den Datenschutz?....12

3.4 Schritt 4: Ist die konkrete Veröffentlichung rechtlich zulässig?....14

4. Wann liegt eine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit vor?....15

4.1 Begriff und Merkmale journalistisch-redaktioneller Tätigkeiten....15

4.2 Veröffentlichungsformen und Praxisbeispiele....17

4.3 Pressearbeit und Zusammenarbeit mit externen Medien....18

4.4 Liveübertragungen und Gottesdienste....24

5. Wann liegt keine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit vor?....26

6. Welche Rechtsfolgen hat das Medienprivileg nach § 55 KDG?....30

6.1 Das Medienprivileg betrifft den gesamten journalistischen Prozess....30

6.2 Was bewirkt § 55 KDG?....31

7. Das Verhältnis zum Recht am eigenen Bild....35

7.1 Datenschutzrechtliche Einwilligung....37

7.2 Einwilligung nach § 22 KUG....37

7.3 Ausnahmen nach § 23 KUG....39

7.4 Das Zusammenspiel der Rechtsgebiete....41

8. Kinder und Jugendliche in der journalistischen Berichterstattung....43

8.1 Der besondere Schutz Minderjähriger....43

8.2 Keine schematischen Altersgrenzen ... 44
8.3 Die Intensität der Darstellung ... 45
8.4 Informationsmaßnahmen bei Veranstaltungen mit Minderjährigen ... 46
8.5 Digitale Veröffentlichungen ... 49
8.6 Erhöhte Anforderungen an die Interessenabwägung ... 51
8.7 Kirchliche Verantwortung ... 51
8.8 Leitlinien des KDSZ Bayern ... 52

9. Typische Irrtümer in der Praxis ... 54

10. Leitlinien für die kirchliche Praxis ... 58

11. Das Prüfschema des KDSZ Bayern ... 63

12. Schlussbemerkung ... 66

13. Anhang: Die Praxisblätter des KDSZ-Medienkompasses ... 67

14. Rechtsprechungsnachweise ... 69
14.1 Medienprivileg und journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten ... 69
14.2 Recht am eigenen Bild und Schutz der Persönlichkeitsrechte ... 71
14.3 Bedeutung für die Anwendung des KDG ... 73

1. Warum gilt für die katholische Kirche das KDG?

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Für Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften sieht Art. 91 DSGVO jedoch eine besondere Regelung vor.

Nach Art. 91 Abs. 1 DSGVO dürfen Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften umfassende Datenschutzregelungen, die sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO angewandt haben, weiter anwenden, sofern diese mit der DSGVO in Einklang gebracht werden.

Die katholische Kirche in Deutschland hat ihr Datenschutzrecht auf dieser Grundlage fortentwickelt. Für die ihrem Geltungsbereich unterfallenden kirchlichen Stellen bildet das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) deshalb grundsätzlich den unmittelbar anzuwendenden datenschutzrechtlichen Rechtsrahmen.

Das KDG tritt für diese Verarbeitungen an die Stelle der allgemeinen Regelungen der DSGVO. Die unionsrechtlichen Anforderungen bleiben dabei maßgeblich. Das kirchliche Datenschutzrecht muss mit der DSGVO in Einklang stehen und ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszulegen.

Art. 91 Abs. 2 DSGVO sieht außerdem vor, dass Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die eigene Datenschutzregelungen anwenden, einer unabhängigen Aufsichtsbehörde unterliegen. Diese kann spezifischer Art sein.

Für die katholischen Stellen im Zuständigkeitsbereich des KDSZ Bayern nimmt dieses die kirchliche Datenschutzaufsicht nach Maßgabe des KDG wahr.

2. Das Medienprivileg nach § 55 KDG

Das Medienprivileg für kirchliche Stellen ist in § 55 KDG geregelt. Die Vorschrift berücksichtigt die besonderen Anforderungen der journalistisch-redaktionellen Tätigkeit und dient dem Ausgleich zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und der Meinungs- und Informationsfreiheit.

§ 55 KDG enthält besondere Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, bestimmt die Vorschrift, welche Anforderungen des KDG für diese Verarbeitungen gelten.

Das Medienprivileg eröffnet damit keinen rechtsfreien Raum. Es berücksichtigt vielmehr, dass journalistische Tätigkeiten auf die Verarbeitung personenbezogener Daten angewiesen sein können und deshalb besondere datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen benötigen.

Maßgeblich ist nicht allein, welche Einrichtung die Daten verarbeitet oder über welche Plattform ein Beitrag veröffentlicht wird. Entscheidend ist, ob die konkrete Verarbeitung die Voraussetzungen des § 55 KDG erfüllt.

Eine kirchliche Einrichtung kann daher sowohl journalistisch-redaktionelle als auch andere Tätigkeiten ausüben. Für die einzelnen Verarbeitungen können unterschiedliche datenschutzrechtliche Anforderungen gelten.

2.1 Der unionsrechtliche Regelungsauftrag des Art. 85 DSGVO

Art. 85 DSGVO verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

Für Verarbeitungen zu journalistischen Zwecken sowie zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken sieht Art. 85 Abs. 2 DSGVO Ausnahmen oder Abweichungen von bestimmten datenschutzrechtlichen Vorschriften vor,

soweit diese erforderlich sind, um die genannten Grundrechte miteinander in Einklang zu bringen.

Art. 85 DSGVO enthält jedoch für sich genommen keine unmittelbar anwendbare, abschließende Freistellung journalistischer Tätigkeiten von den allgemeinen Datenschutzvorschriften. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch die jeweils einschlägigen Regelungen.

Für kirchliche Stellen ist das Medienprivileg in § 55 KDG geregelt. Bei dessen Auslegung sind die unionsrechtlichen Anforderungen an den Ausgleich zwischen Datenschutz und Kommunikationsfreiheit sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Der Begriff der journalistischen Tätigkeit ist unionsrechtlich weit und medienneutral auszulegen. Er ist nicht auf klassische Presseunternehmen, Rundfunkveranstalter oder berufsmäßig tätige Journalistinnen und Journalisten beschränkt. Auch journalistisch gestaltete Internetangebote und Veröffentlichungen in sozialen Medien können darunterfallen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat diese Grundsätze insbesondere in seinen Urteilen vom 16. Dezember 2008 (C-73/07 – Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia) und vom 14. Februar 2019 (C-345/17 – Buivids) entwickelt.

Mit Urteil vom 9. Juli 2026 (C-199/24 – Legal Newsdesk Sweden) hat der Gerichtshof die Abgrenzung journalistischer Tätigkeiten von der bloßen öffentlichen Bereitstellung personenbezogener Informationen weiter konkretisiert. Die Veröffentlichung personenbezogener Informationen begründet für sich genommen noch keinen journalistischen Zweck. Von Bedeutung sind insbesondere die tatsächliche journalistische Zielsetzung, eine redaktionelle Bearbeitung oder redaktionelle Linie sowie die Überprüfung von Tatsachenbehauptungen.

Ob die Voraussetzungen des Medienprivilegs vorliegen, ist anhand der konkreten Verarbeitung zu beurteilen. Für kirchliche Stellen ist dabei der Wortlaut des § 55 KDG maßgeblich, der Verarbeitungen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erfasst.

2.2 Ziel dieser Praxishilfe

In der kirchlichen Medienpraxis entstehen häufig Unsicherheiten darüber, welche datenschutzrechtlichen Anforderungen für Foto- und Filmaufnahmen, Interviews oder andere Veröffentlichungen gelten.

Ein wesentlicher Grund hierfür liegt in der fehlenden Unterscheidung zwischen dem allgemeinen Datenschutzrecht, dem Medienprivileg und dem Recht am eigenen Bild.

Die vorliegende Praxishilfe verfolgt deshalb drei Ziele:

1. Sie erläutert die rechtlichen Voraussetzungen und Folgen des Medienprivilegs nach § 55 KDG.
2. Sie stellt das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Datenschutzrecht, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und den §§ 22 und 23 Kunsturhebergesetz (KUG) dar.
3. Sie entwickelt eine praxistaugliche Prüfungsreihenfolge, die kirchlichen Stellen eine rechtssichere und verantwortungsvolle Medienarbeit erleichtern soll.

Dabei steht nicht die Frage nach einer Einwilligung am Anfang. Zunächst ist zu bestimmen, welche rechtlichen Regelungen auf die konkrete Verarbeitung Anwendung finden.

3. Die Vier-Stufen-Prüfung des KDSZ Bayern

Die rechtliche Bewertung kirchlicher Medienarbeit setzt eine systematische Prüfung voraus. Datenschutzrecht, Medienprivileg und Recht am eigenen Bild dürfen dabei nicht miteinander verwechselt werden.

In der Praxis wird häufig unmittelbar gefragt, ob für eine Foto- oder Filmaufnahme eine Einwilligung erforderlich ist. Diese Frage lässt sich jedoch erst zuverlässig beantworten, wenn feststeht, welchem Zweck die Verarbeitung dient und welche Rechtsvorschriften Anwendung finden.

Das KDSZ Bayern empfiehlt deshalb eine Prüfung in vier aufeinander aufbauenden Schritten.

3.1 Schritt 1: Werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Ausgangspunkt ist die Frage, ob die betreffende Tätigkeit überhaupt eine Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst.

Dies ist insbesondere bei Fotografien und Filmaufnahmen identifizierbarer Personen, Tonaufnahmen, Interviews, Namensnennungen und vergleichbaren personenbezogenen Informationen der Fall.

Nicht jede journalistische Veröffentlichung enthält allerdings personenbezogene Daten. Beiträge, die ausschließlich anonyme statistische Angaben oder sonstige Informationen ohne Personenbezug enthalten, können außerhalb des Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts liegen.

Werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet, ist eine weitere datenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich. Unabhängige rechtliche Anforderungen können gleichwohl bestehen.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, ist die Prüfung fortzusetzen.

3.2 Schritt 2: Dient die Verarbeitung ausschließlich journalistisch-redaktionellen Zwecken?

Im zweiten Schritt ist festzustellen, ob die konkrete Verarbeitung die Voraussetzungen des Medienprivilegs nach § 55 KDG erfüllt.

Hierzu ist insbesondere zu prüfen, ob personenbezogene Daten durch eine kirchliche Stelle im Anwendungsbereich des KDG ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden.

Maßgeblich sind die tatsächliche Tätigkeit und die Zweckbestimmung der jeweiligen Verarbeitung. Die Bezeichnung einer Organisationseinheit als Pressestelle oder

Redaktion genügt hierfür ebenso wenig wie die bloße Veröffentlichung auf einer bestimmten Medienplattform.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Begriff journalistischer Zwecke weit und medienneutral auszulegen. Mit Urteil vom 9. Juli 2026 (C-199/24 – Legal Newsdesk Sweden) hat der Gerichtshof zugleich verdeutlicht, dass die bloße öffentliche Bereitstellung personenbezogener Informationen nicht ausreicht.

Eine journalistische Zwecksetzung setzt die öffentliche Vermittlung von Informationen, Meinungen oder Ideen im Rahmen einer journalistischen Tätigkeit voraus. Dabei sind insbesondere die redaktionelle Bearbeitung oder eine redaktionelle Linie, die Überprüfung von Tatsachenbehauptungen sowie die Beachtung journalistischer Berufs- und Ethikregeln von Bedeutung.

Für die praktische Prüfung stellen sich deshalb insbesondere folgende Fragen:

- Soll die Verarbeitung der journalistischen Information der Öffentlichkeit dienen?
- Erfolgen die Auswahl, Aufbereitung oder Veröffentlichung der Informationen im Rahmen einer redaktionell verantworteten Tätigkeit?
- Werden Tatsachenbehauptungen auf ihre Zuverlässigkeit überprüft und journalistische Sorgfaltsmaßstäbe beachtet?
- Dient die konkrete Verarbeitung ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken der betreffenden kirchlichen Stelle?

Die genannten Gesichtspunkte dienen der Gesamtwürdigung der konkreten Tätigkeit. Sie sind nicht als starre Voraussetzungen zu verstehen, die in jedem Einzelfall sämtlich erfüllt sein müssen. Maßgeblich bleibt, ob die Verarbeitung tatsächlich ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken dient.

Diese Kriterien sind anhand der tatsächlichen Tätigkeit zu beurteilen. Sie dürfen nicht durch eine bloße organisatorische Zuordnung oder die Bezeichnung einer Veröffentlichung ersetzt werden.

Von journalistisch-redaktionellen Zwecken sind eigenständige Verarbeitungen insbesondere für Werbung, Recruiting, Fundraising oder die bloße Selbstdarstellung einer Einrichtung zu unterscheiden.

Dass eine journalistische Veröffentlichung zugleich positive Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung einer kirchlichen Einrichtung haben kann, schließt das Medienprivileg nicht ohne Weiteres aus. Entscheidend ist, ob die konkrete Verarbeitung tatsächlich ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken dient.

Liegen die Voraussetzungen des § 55 KDG vor, richtet sich die weitere datenschutzrechtliche Bewertung nach dessen Sonderregelungen.

Andernfalls ist zu prüfen, welche anderen datenschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung finden. Regelmäßig sind dies die allgemeinen Vorschriften des KDG; für bestimmte Verarbeitungen können jedoch besondere gesetzliche Regelungen eingreifen.

3.3 Schritt 3: Welche Folgen hat das für den Datenschutz?

Ist § 55 KDG anwendbar, muss festgestellt werden, welche datenschutzrechtlichen Anforderungen für die konkrete journalistisch-redaktionelle Verarbeitung weiterhin gelten.

Das Medienprivileg bedeutet nicht, dass journalistische Tätigkeiten vollständig außerhalb des Datenschutzrechts stehen. Vielmehr bestimmt § 55 KDG den Umfang der anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen.

Deshalb sind die dort ausdrücklich vorgesehenen Pflichten und Sonderregelungen zu beachten. Die Rechtsfolgen werden in Kapitel 6 näher erläutert.

Ist das Medienprivileg nicht anwendbar, richtet sich die Verarbeitung grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des KDG. Dabei ist auch zu prüfen, ob besondere gesetzliche Regelungen für die betreffende Verarbeitung bestehen.

Eine solche Sonderregelung enthält § 52a KDG für die Aufzeichnung, Übertragung und Veröffentlichung von Gottesdiensten und Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art. Die Vorschrift regelt die datenschutzrechtliche Zulässigkeit dieser Verarbeitungen unter besonderen Voraussetzungen.

Nach § 52a Abs. 1 KDG müssen die betroffenen Personen vor der Teilnahme durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung informiert werden. § 52a Abs. 1 KDG ist nicht lediglich eine Informationspflicht, sondern enthält eine eigenständige datenschutzrechtliche Zulässigkeitsregelung.

Darüber hinaus ist nach § 52a Abs. 2 KDG besonderen schutzwürdigen Interessen, insbesondere von Minderjährigen, in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen.

Nach § 52a Abs. 3 KDG sind außerdem für Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher in angemessener Zahl Plätze vorzuhalten, die von der Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung nicht erfasst werden.

Die Vorschrift gilt nicht für sämtliche kirchlichen Veranstaltungen. Ihr Anwendungsbereich ist auf Gottesdienste und Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art begrenzt.

Soweit weder das Medienprivileg noch eine besondere gesetzliche Regelung eingreift, sind die allgemeinen Vorschriften des KDG anzuwenden. In diesem Fall ist insbesondere eine geeignete Rechtsgrundlage für die Verarbeitung erforderlich.

Erst nach dieser Zuordnung lässt sich beurteilen, ob eine datenschutzrechtliche Einwilligung benötigt wird oder ob die Verarbeitung auf eine andere gesetzliche Grundlage gestützt werden kann.

3.4 Schritt 4: Ist die konkrete Veröffentlichung rechtlich zulässig?

Unabhängig von der datenschutzrechtlichen Einordnung ist zu prüfen, ob die beabsichtigte Veröffentlichung die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahrt.

Bei Foto- und Filmaufnahmen sind insbesondere das Recht am eigenen Bild, die §§ 22 und 23 KUG und das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu berücksichtigen.

Dabei ist zwischen der grundsätzlichen Einwilligungsbedürftigkeit der Verbreitung oder öffentlichen Zurschaustellung eines Bildnisses nach § 22 KUG und den gesetzlichen Ausnahmen nach § 23 KUG zu unterscheiden. Auch bei Vorliegen einer Ausnahme dürfen berechtigte Interessen der abgebildeten Person nicht verletzt werden.

Bei Kindern und Jugendlichen ist deren besondere Schutzbedürftigkeit zu berücksichtigen. Die Intensität der Darstellung, die Identifizierbarkeit, der Veröffentlichungskontext und die mögliche Reichweite sind dabei von besonderer Bedeutung.

Weitere rechtliche Anforderungen, insbesondere aus dem Presse- und Medienrecht, können hinzutreten.

Weder die Anwendung des Medienprivilegs nach § 55 KDG noch die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Gottesdienstübertragung nach § 52a KDG ersetzt die Prüfung der darüber hinaus anwendbaren persönlichkeitsrechtlichen Anforderungen.

> Nicht die Einwilligung steht am Anfang der rechtlichen Bewertung. Zunächst ist der Personenbezug festzustellen, anschließend das anwendbare Datenschutzregime zu bestimmen. Erst danach werden dessen Rechtsfolgen und die Zulässigkeit der konkreten Veröffentlichung geprüft.

4. Wann liegt eine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit vor?

4.1 Begriff und Merkmale journalistisch-redaktioneller Tätigkeiten

Der Begriff der journalistisch-redaktionellen Tätigkeit wird im KDG nicht abschließend definiert. Seine Auslegung hat unter Berücksichtigung der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 85 DSGVO zu erfolgen.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Begriff journalistischer Zwecke weit und medienneutral zu verstehen. Journalistische Tätigkeiten sind weder bestimmten Berufsgruppen noch klassischen Medienunternehmen vorbehalten. Auch eine kirchliche Einrichtung kann journalistisch-redaktionell tätig werden, ohne über eine organisatorisch selbstständige Redaktion zu verfügen.

Kennzeichnend ist die Verarbeitung von Informationen mit dem Ziel, Tatsachen, Meinungen oder Ideen im Rahmen einer journalistischen Tätigkeit der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Der EuGH hat mit Urteil vom 9. Juli 2026 (C-199/24 – Legal Newsdesk Sweden) die Abgrenzung journalistischer Tätigkeiten von der bloßen öffentlichen Bereitstellung personenbezogener Informationen konkretisiert. Danach kommt es insbesondere auf die tatsächliche journalistische Zielsetzung, eine redaktionelle Bearbeitung oder redaktionelle Linie sowie die Überprüfung von Tatsachenbehauptungen an.

Für eine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit können insbesondere folgende Merkmale sprechen:

- Recherche und eigenständige Beschaffung von Informationen,
- Überprüfung von Tatsachenbehauptungen und Informationsquellen,
- redaktionelle Auswahl, Gewichtung und Einordnung von Informationen,
- Bearbeitung und Kommentierung,

- journalistische Bildauswahl und Schnittgestaltung,
- Veröffentlichung redaktionell verantworteter Beiträge,
- Beachtung journalistischer Sorgfaltsmaßstäbe.

Diese Merkmale sind anhand der konkreten Tätigkeit zu beurteilen. Sie bilden keinen starren Katalog, dessen sämtliche Voraussetzungen bei jeder Veröffentlichung erfüllt sein müssten. Entscheidend ist, ob die Verarbeitung tatsächlich journalistisch-redaktionellen Zwecken dient.

Die organisatorische Bezeichnung als Pressestelle oder Redaktion, die Veröffentlichung auf einer bestimmten Plattform oder die bloße öffentliche Zugänglichmachung personenbezogener Informationen genügen für sich genommen nicht.

Für die Anwendung des § 55 KDG muss die Verarbeitung darüber hinaus ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken der betreffenden kirchlichen Stelle erfolgen.

Veröffentlichungsformen, bei denen journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten in Betracht kommen

Journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten können in unterschiedlichen Medien und Veröffentlichungsformen stattfinden. Hierzu gehören insbesondere:

- Fernsehberichte und Dokumentationen,
- Nachrichtenbeiträge und Reportagen,
- Interviews und Podcasts,
- Beiträge kirchlicher Nachrichtenredaktionen,
- redaktionell gestaltete Internetangebote,
- Berichte über kirchliche Veranstaltungen,
- Veröffentlichungen in sozialen Medien,
- Beiträge in Mitgliederzeitschriften und kirchlichen Magazinen,
- Pressemitteilungen und die Bereitstellung von Pressebildern, soweit die konkrete Verarbeitung journalistisch-redaktionellen Zwecken dient.

Die genannten Veröffentlichungsformen unterfallen nicht automatisch dem Medienprivileg. Entscheidend ist stets, ob die konkrete Verarbeitung ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken im Sinne des § 55 KDG dient.

Auch eine kirchliche Pressestelle kann journalistisch-redaktionell tätig werden. Umgekehrt unterliegt nicht jede Veröffentlichung einer Pressestelle allein aufgrund ihrer organisatorischen Zuordnung dem Medienprivileg.

4.2 Veröffentlichungsformen und Praxisbeispiele

Die folgenden Beispiele verdeutlichen, dass nicht die Veröffentlichungsform, sondern die konkrete Zwecksetzung über die Anwendbarkeit des Medienprivilegs entscheidet.

Pressemitteilung: Eine Pressestelle informiert über eine aktuelle kirchliche Entscheidung, stellt Hintergründe dar und bereitet Informationen für die öffentliche Berichterstattung auf. Eine solche Tätigkeit kann journalistisch-redaktionellen Charakter haben. Dient die Mitteilung dagegen vorrangig der Bewerbung einer Veranstaltung oder der institutionellen Selbstdarstellung, ist die Verarbeitung gesondert nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

Social Media: Eine kirchliche Nachrichtenredaktion berichtet auf Instagram oder Mastodon über eine gesellschaftlich relevante Entwicklung und ordnet diese ein. Auch eine solche Veröffentlichung kann journalistisch-redaktionellen Zwecken dienen. Ein Beitrag, der ausschließlich zur Teilnahme an einer Veranstaltung auffordert oder die eigene Einrichtung bewirbt, erfüllt diese Voraussetzungen regelmäßig nicht.

Internetseite: Die redaktionell verantwortete Nachrichtenrubrik eines Bistums kann journalistisch-redaktionelle Beiträge enthalten. Die Veröffentlichung von Kontaktdaten, Organisationsinformationen oder Werbeinhalten auf derselben Internetseite wird dadurch nicht automatisch privilegiert.

Mitgliedermagazin: Berichtet eine kirchliche Zeitschrift redaktionell über gesellschaftliche, kirchliche oder soziale Entwicklungen, kann das Medienprivileg Anwendung finden. Der Umstand, dass sich die Veröffentlichung hauptsächlich an Mitglieder richtet, steht einer journalistischen Tätigkeit nicht grundsätzlich entgegen.

4.3 Pressearbeit und Zusammenarbeit mit externen Medien

Kirchliche Stellen informieren die Öffentlichkeit über ihre Aufgaben, ihre Arbeit und besondere Ereignisse. Sie erstellen Pressemitteilungen, stellen Fotografien zur Verfügung und beantworten Anfragen von Journalistinnen und Journalisten.

Diese Aufgaben werden nicht ausschließlich von professionellen Pressestellen wahrgenommen. Auch Kindertageseinrichtungen, Schulen, Pfarreien, Caritas-Einrichtungen und andere kirchliche Stellen übermitteln Informationen und Bildmaterial an lokale oder überregionale Medien.

Dabei sind zwei Verarbeitungen zu unterscheiden: die Erstellung und Weitergabe der Informationen durch die kirchliche Stelle und ihre spätere Verwendung durch das empfangende Medium. Beide Vorgänge können unterschiedlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen.

4.3.1 Eigene journalistisch-redaktionelle Tätigkeit oder allgemeine Öffentlichkeitsarbeit?

Auch die Pressearbeit einer kirchlichen Stelle kann journalistisch-redaktionellen Zwecken dienen. Entscheidend sind die tatsächliche Tätigkeit und der Zweck der konkreten Verarbeitung.

Eine Pressemitteilung, die eine aktuelle kirchliche Entscheidung erläutert, Hintergründe aufbereitet und Informationen für die öffentliche Berichterstattung vermittelt, kann Bestandteil einer eigenen journalistisch-redaktionellen Tätigkeit sein. Gleiches gilt für die redaktionell verantwortete Auswahl und Bereitstellung von Fotografien.

Nicht jede Pressemitteilung oder Weitergabe eines Fotos erfüllt jedoch diese Voraussetzungen. Dient die Verarbeitung beispielsweise der institutionellen Selbstdarstellung, der Personalwerbung, dem Fundraising oder der Bewerbung einer Veranstaltung, ist zu prüfen, ob tatsächlich eine eigene journalistisch-redaktionelle Tätigkeit vorliegt oder ob die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung finden.

Die Bezeichnung als ‚Pressemitteilung" oder ‚Pressefoto" ist dafür nicht ausschlaggebend. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob eine professionelle Pressestelle beteiligt ist.

Für das Medienprivileg nach § 55 KDG muss die konkrete Verarbeitung ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken der kirchlichen Stelle dienen.

> Die Weitergabe an eine Zeitung ist nicht automatisch journalistisch-redaktionell.

Dass eine externe Redaktion die übermittelten Informationen später journalistisch verwendet, begründet für die vorausgehende Verarbeitung durch die kirchliche Stelle noch keine Anwendung des Medienprivilegs.

4.3.2 Die Weitergabe an externe Medien ist eigenständig zu beurteilen

Werden personenbezogene Informationen oder Fotografien an externe Medien übermittelt, muss die kirchliche Stelle die Zulässigkeit ihrer eigenen Verarbeitung und Weitergabe prüfen.

Fällt die konkrete Verarbeitung unter § 55 KDG, gelten die besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen des Medienprivilegs. Die allgemeinen Vorschriften des KDG finden dann nur in dem gesetzlich bestimmten Umfang Anwendung.

Liegt dagegen keine ausschließlich eigene journalistisch-redaktionelle Tätigkeit vor, ist die Verarbeitung nach den einschlägigen allgemeinen Vorschriften des KDG zu beurteilen.

Als Rechtsgrundlage kann insbesondere § 6 Abs. 1 lit. f KDG in Betracht kommen. Danach ist eine Verarbeitung zulässig, soweit sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe des Verantwortlichen erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung übertragener öffentlicher Gewalt erfolgt.

Die Information der Öffentlichkeit über die eigene kirchliche Tätigkeit kann eine solche Aufgabe darstellen. Daraus folgt allerdings keine pauschale Befugnis zur Ver-

öffentlichung oder Weitergabe personenbezogener Daten. Die konkrete Verarbeitung muss für die jeweilige Aufgabe erforderlich sein.

Daneben kann § 6 Abs. 1 lit. g KDG unter seinen gesetzlichen Voraussetzungen die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen ermöglichen. Diese Rechtsgrundlage gilt jedoch nicht für Verarbeitungen, die öffentlich-rechtlich organisierte kirchliche Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen.

Je nach Sachverhalt können weitere gesetzliche Rechtsgrundlagen oder eine Einwilligung in Betracht kommen.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung beantwortet noch nicht abschließend die Frage, ob ein Bildnis veröffentlicht werden darf. Das Recht am eigenen Bild ist zusätzlich zu berücksichtigen.

4.3.3 Personenbezogene Informationen und Pressebilder

Pressemitteilungen können neben allgemeinen Sachinformationen auch personenbezogene Angaben enthalten. Hierzu gehören beispielsweise Namen, Funktionen, Zitate und Angaben über persönliche Lebensumstände.

Fotografien sind personenbezogene Daten, wenn die abgebildeten Personen identifiziert werden können.

Bei der Auswahl und Weitergabe solcher Informationen sind der konkrete Zweck, der sachliche Zusammenhang und die Rechte der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Angaben über Kinder und Jugendliche sowie für Informationen aus vertraulichen Zusammenhängen.

Für Bildveröffentlichungen sind zusätzlich die §§ 22 und 23 KUG maßgeblich. Grundsätzlich ist nach § 22 KUG eine Einwilligung erforderlich, soweit keine gesetzliche Ausnahme nach § 23 KUG eingreift. Auch bei einer solchen Ausnahme dürfen berechtigte Interessen der abgebildeten Personen nicht verletzt werden.

Ob eine Einwilligung erforderlich ist, hängt insbesondere von der Art der Aufnahme, ihrem Informationsgehalt, dem Veröffentlichungskontext und den schutzwürdigen Interessen der abgebildeten Personen ab.

Bei Kindern und Jugendlichen ist besondere Sorgfalt geboten. Für eigens arrangierte Aufnahmen, etwa bei einer Spendenübergabe in einer Kindertageseinrichtung, kann eine andere Bewertung erforderlich sein als für Bilder, die das Geschehen einer öffentlichen Veranstaltung dokumentieren.

Ist eine Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich, sind bei Minderjährigen die Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit sowie die sorgerechtlichen Vertretungsbefugnisse zu berücksichtigen. Bei gemeinsamem Sorgerecht kann das Einvernehmen beider Sorgeberechtigten erforderlich sein.

Eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage ersetzt eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligung nach § 22 KUG nicht.

4.3.4 Unterschiedliche Zwecke bei der Verwendung desselben Bildmaterials

Ein Foto kann innerhalb einer kirchlichen Stelle für unterschiedliche Zwecke verwendet werden. So können Bilder einer Veranstaltung zunächst intern dokumentiert, anschließend auf der eigenen Internetseite veröffentlicht und zusätzlich an eine externe Redaktion übermittelt werden.

Diese Verarbeitungen sind nicht zwangsläufig einheitlich zu beurteilen.

Eine interne Veröffentlichung zur Information von Beschäftigten dient regelmäßig einem anderen Zweck als eine Verwendung zur Arbeitgeberwerbung. Eine eigenständig redaktionell gestaltete Berichterstattung kann wiederum unter § 55 KDG fallen, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die rechtliche Bewertung richtet sich daher nicht allein nach dem Bildinhalt, sondern auch nach dem jeweiligen Verarbeitungszweck und Veröffentlichungskontext.

Bereits bei der Erstellung und Auswahl des Bildmaterials sollten die vorgesehenen Verwendungen geklärt werden. Eine rechtmäßige Veröffentlichung für einen

bestimmten Zweck begründet keine allgemeine Berechtigung zur späteren Verwendung für beliebige andere Zwecke.

4.3.5 Verantwortlichkeit der kirchlichen Stelle und der externen Redaktion

Für die eigene Erstellung, Auswahl, Bearbeitung und Weitergabe personenbezogener Informationen oder Fotografien bleibt grundsätzlich die kirchliche Stelle verantwortlich, die über Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung entscheidet.

Innerhalb einer kirchlichen Einrichtung kann die Presse- oder Öffentlichkeitsarbeitsstelle organisatorisch mit diesen Aufgaben betraut sein, ohne dadurch eine eigenständige datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle zu bilden.

Eine externe Redaktion, die eigenständig über die Auswahl, Gestaltung und Veröffentlichung eines Beitrags entscheidet, ist für ihre journalistische Verarbeitung grundsätzlich selbst verantwortlich.

Sie wird nicht allein dadurch zum Auftragsverarbeiter der kirchlichen Stelle, dass sie eine Pressemitteilung oder Bildmaterial erhält.

Die spätere Veröffentlichung durch die Redaktion ist nach den für sie geltenden datenschutzrechtlichen, presse- und persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

Die eigenständige Verantwortung der Redaktion entbindet die kirchliche Stelle jedoch nicht von der Prüfung, ob bereits die vorausgehende Weitergabe zulässig war.

Umgekehrt trägt die kirchliche Stelle nicht allein aufgrund der Übermittlung die datenschutzrechtliche Verantwortung für jede spätere eigenständige Verarbeitung durch das externe Medium.

Eine andere Bewertung kann erforderlich sein, wenn kirchliche Stelle und Medienunternehmen gemeinsam über Zwecke und Mittel einer Verarbeitung entscheiden oder besondere vertragliche Beziehungen bestehen.

4.3.6 Urheberrecht und Nutzungsbedingungen

Bei der Bereitstellung von Pressebildern sind neben dem Datenschutzrecht und dem Recht am eigenen Bild auch die urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu beachten.

Die kirchliche Stelle muss berechtigt sein, die Fotografien an externe Medien weiterzugeben und die vorgesehene Nutzung zu gestatten.

Der Besitz einer Bilddatei oder die Beauftragung einer Fotografin oder eines Fotografen begründet nicht automatisch uneingeschränkte Nutzungsrechte.

Hinweise wie ‚Zur redaktionellen Verwendung" können den vorgesehenen Nutzungsrahmen verdeutlichen. Sie ersetzen jedoch weder eine erforderliche datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage noch eine gegebenenfalls notwendige Bildniseinwilligung oder fehlende urheberrechtliche Nutzungsrechte.

4.3.7 Für die Praxis

Die Zusammenarbeit mit externen Medien ist für kirchliche Einrichtungen ein wichtiger Bestandteil ihrer Kommunikation. Die rechtliche Einordnung hängt jedoch nicht davon ab, ob Informationen von einer professionellen Pressestelle oder unmittelbar von einer Kita, Schule oder Pfarrei weitergegeben werden.

Entscheidend sind die eigene Zwecksetzung der kirchlichen Stelle, das danach anwendbare Datenschutzrecht und die Rechte der betroffenen Personen.

Die spätere journalistische Tätigkeit einer externen Redaktion ist von der vorausgehenden Verarbeitung durch die kirchliche Stelle zu unterscheiden.

Für die praktische Prüfung von Pressemitteilungen und Pressebildern enthält Praxisblatt 7 einen kompakten Prüfablauf mit Beispielen aus einer Kindertageseinrichtung und einem Ordinariat.

4.4 Liveübertragungen und Gottesdienste

Die technische Form einer Übertragung entscheidet nicht über die Anwendbarkeit des Medienprivilegs. Auch ein Livestream kann journalistisch-redaktionellen Zwecken dienen, wenn die konkrete Verarbeitung die Voraussetzungen des § 55 KDG erfüllt.

Zu unterscheiden sind insbesondere zwei Fallgestaltungen:

Journalistische Berichterstattung über einen Gottesdienst

Ein redaktionell gestalteter Bericht über einen Gottesdienst, etwa mit journalistischer Einordnung, Interviews oder einer eigenständigen Auswahl und Aufbereitung von Bildmaterial, kann dem Medienprivileg nach § 55 KDG unterfallen. Maßgeblich sind die tatsächliche journalistische Zwecksetzung und die redaktionelle Verantwortung.

Übertragung eines Gottesdienstes als liturgisches Angebot

Die unmittelbare Übertragung eines Gottesdienstes, die in erster Linie dessen Mitfeier durch nicht anwesende Personen ermöglichen soll, begründet für sich genommen noch keine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit.

Für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer solchen Übertragung bedarf es nicht allein deshalb einer Einwilligung der Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher, weil diese erkennbar aufgenommen werden. § 52a KDG enthält hierfür eine besondere gesetzliche Regelung. Voraussetzung ist insbesondere, dass die betroffenen Personen vor ihrer Teilnahme über Art und Umfang der Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung informiert werden und die weiteren Anforderungen des § 52a KDG eingehalten werden.

Für die Aufzeichnung, Übertragung und Veröffentlichung von Gottesdiensten und Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art ist die besondere Regelung des § 52a KDG zu berücksichtigen. Sie enthält eigenständige datenschutzrechtliche Voraus-

setzungen, insbesondere hinsichtlich der Information betroffener Personen und der Berücksichtigung besonderer Schutzinteressen.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift darf nicht pauschal auf sämtliche kirchlichen Veranstaltungen ausgedehnt werden.

Auch wenn ein Gottesdienst über eine kirchliche Mediathek, eine Videoplattform oder soziale Medien verbreitet wird, entscheidet die Wahl des Verbreitungswegs nicht über die Anwendung des Medienprivilegs.

Bei einer Produktion, die sowohl der liturgischen Übertragung als auch einer eigenständigen journalistischen Berichterstattung dient, sind die jeweiligen Verarbeitungszwecke und Verantwortlichkeiten zu unterscheiden.

Die datenschutzrechtliche Einordnung ersetzt nicht die Prüfung der darüber hinaus anwendbaren persönlichkeitsrechtlichen Anforderungen.

> Nicht das Medium, die Berufsbezeichnung oder die organisatorische Zuordnung begründen das Medienprivileg, sondern die Verarbeitung zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken im Sinne des § 55 KDG.

5. Wann liegt keine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit vor?

Nicht jede Veröffentlichung einer kirchlichen Einrichtung dient journalistisch-redaktionellen Zwecken. Auch die öffentliche Zugänglichmachung personenbezogener Informationen begründet für sich genommen noch keine journalistische Tätigkeit.

Kirchliche Stellen verarbeiten personenbezogene Daten beispielsweise zur Selbstdarstellung, Veranstaltungswerbung, Personalgewinnung, Spendenwerbung oder internen Dokumentation. Solche Tätigkeiten sind von einer eigenständigen journalistisch-redaktionellen Verarbeitung zu unterscheiden.

Maßgeblich sind der tatsächliche Zweck und die konkrete Ausgestaltung der Verarbeitung. Dabei kommt es insbesondere darauf an, ob Informationen im Rahmen einer journalistischen Tätigkeit für die Öffentlichkeit ausgewählt, geprüft, aufbereitet und vermittelt werden oder ob die Verarbeitung vorrangig einem eigenständigen organisatorischen oder werblichen Zweck dient.

Eine Veröffentlichung verliert ihren journalistischen Charakter nicht allein deshalb, weil sie von einer kirchlichen Einrichtung stammt oder deren öffentliches Ansehen positiv beeinflussen kann. Umgekehrt wird eine Werbemaßnahme nicht schon dadurch journalistisch, dass sie redaktionell ansprechend gestaltet ist oder sachliche Informationen enthält.

Für die Anwendung des § 55 KDG muss die konkrete Verarbeitung ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken der betreffenden kirchlichen Stelle dienen. Eine organisatorische Zuordnung zur Presse- oder Öffentlichkeitsarbeit ist hierfür weder ausreichend noch zwingend erforderlich.

Typische Beispiele

Regelmäßig nicht dem Medienprivileg unterfallen insbesondere:

- Imagefilme zur Selbstdarstellung einer Einrichtung,
- Recruitingkampagnen und Personalwerbung,
- Werbe- und Marketingmaßnahmen,
- Fundraising- und Spendenkampagnen,
- Veranstaltungswerbung,
- interne Dokumentationen ohne journalistischen Zweck,
- Veröffentlichungen, die ausschließlich der werblichen Darstellung einer Einrichtung dienen.

Eine interne Fotodokumentation, die ausschließlich der Veranstaltungsplanung, Ablage oder organisatorischen Nachbereitung dient, verfolgt regelmäßig keinen journalistisch-redaktionellen Zweck. Entsteht aus demselben Anlass ein eigenständig redaktionell verantworteter Bericht für die Öffentlichkeit, ist dessen Verarbeitung gesondert zu beurteilen.

Ebenso schließt eine positive Darstellung einer kirchlichen Einrichtung das Medienprivileg nicht aus. Entscheidend ist, ob die Veröffentlichung tatsächlich der journalistischen Information der Öffentlichkeit dient oder ob ein eigenständiger Werbe-, Fundraising- oder Selbstdarstellungszweck verfolgt wird.

Die Bezeichnung als Öffentlichkeitsarbeit genügt für sich genommen allerdings nicht, um das Medienprivileg auszuschließen. Auch innerhalb der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit können journalistisch-redaktionelle Beiträge entstehen.

Umgekehrt macht eine redaktionell ansprechend gestaltete Werbung aus einer Werbemaßnahme noch keine journalistische Tätigkeit.

> **Praxisbeispiel: Rückblick auf ein Pfarrfest**
> Eine Pfarrei veröffentlicht auf Instagram mehrere Fotos mit dem Text ‚So war's bei unserem Pfarrfest – schön, dass ihr dabei wart!".
> Dient dieser Beitrag vor allem der Gemeinschaftspflege, Veranstaltungsnachbereitung oder positiven Selbstdarstellung der Pfarrei, spricht dies gegen eine ausschließlich journalistisch-redaktionelle Zwecksetzung.
> Anders kann ein eigenständig redaktionell gestalteter Bericht zu beurteilen sein, der das Pfarrfest als Ereignis von öffentlichem Interesse aufgreift und darüber informiert. Eine ausführliche Darstellung oder Kommentierung ist hierfür nicht zwingend erforderlich. Auch eine kurze Nachricht kann journalistischen Charakter haben.
> Die Einordnung richtet sich nach dem tatsächlichen Zweck der Veröffentlichung, nicht nach ihrer Länge, ihrem Tonfall oder der verwendeten Plattform.

Besonderheit: Mehrfachverwendung von Inhalten

Eine Foto- oder Filmaufnahme kann im Laufe ihrer Verwendung unterschiedlichen Zwecken dienen. Die rechtliche Einordnung richtet sich deshalb nicht dauerhaft nach dem ursprünglichen Aufnahmezweck.

Wird beispielsweise ein journalistischer Fernsehbeitrag über eine Jugendwallfahrt erstellt, kann die hierfür erforderliche Verarbeitung unter § 55 KDG fallen, sofern dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

Verwendet dieselbe Einrichtung einzelne Aufnahmen später für eine Recruiting-kampagne, einen Imagefilm oder Veranstaltungswerbung, ist diese weitere Verarbeitung eigenständig zu beurteilen. Die ursprüngliche journalistische Verwendung führt nicht zu einer dauerhaften Privilegierung des Materials.

Andererseits verliert ein journalistischer Beitrag seinen Charakter nicht allein dadurch, dass er zusätzlich über eine Mediathek, eine Internetseite oder soziale Medien verbreitet wird. Maßgeblich bleibt die Zwecksetzung der jeweiligen Verarbeitung.

Beteiligung verschiedener kirchlicher Stellen

Besondere Aufmerksamkeit ist erforderlich, wenn mehrere kirchliche Stellen an einer Produktion beteiligt sind.

Beispielsweise können ein Bistum als Veranstalter, eine kirchliche Redaktion als Produzentin und eine weitere kirchliche Einrichtung als Betreiberin einer Veröffentlichungsplattform unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.

Die Anwendbarkeit des § 55 KDG ist dann nicht pauschal für sämtliche Beteiligten zu unterstellen. Vielmehr ist zu bestimmen, welche Stelle für welche Verarbeitung datenschutzrechtlich verantwortlich ist und zu welchen eigenen Zwecken sie personenbezogene Daten verarbeitet.

Die bloße technische Unterstützung einer journalistisch-redaktionellen Verarbeitung begründet für die unterstützende Stelle noch keine eigene journalistische Zwecksetzung. Ob eine eigenständige Verantwortlichkeit, eine gemeinsame Verantwortlichkeit oder eine Auftragsverarbeitung vorliegt, ist anhand der tatsächlichen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse zu beurteilen.

Insbesondere darf die journalistische Zwecksetzung einer Redaktion nicht ohne Weiteres auf die organisatorische Datenverarbeitung des Veranstalters oder auf eine spätere eigenständige Nutzung durch eine andere Stelle übertragen werden.

Dabei ist zwischen eigenständiger Verantwortlichkeit, gemeinsamer Verantwortlichkeit und einer Verarbeitung im Auftrag zu unterscheiden. Die rechtliche Einordnung richtet sich nach den tatsächlichen Entscheidungsbefugnissen über Zwecke und Mittel der jeweiligen Verarbeitung.

Soweit das Medienprivileg für eine Verarbeitung nicht eingreift, sind grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des KDG anzuwenden. Dies umfasst insbesondere die Prüfung einer geeigneten Rechtsgrundlage und gegebenenfalls der Voraussetzungen für eine Datenübermittlung. Besondere gesetzliche Regelungen, etwa § 52a KDG für Gottesdienste und Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art, bleiben zu berücksichtigen.

6. Welche Rechtsfolgen hat das Medienprivileg nach § 55 KDG?

Das Medienprivileg berücksichtigt, dass journalistische Tätigkeiten auf die Verarbeitung personenbezogener Daten angewiesen sind und die Anwendung sämtlicher allgemeiner Datenschutzanforderungen die freie Berichterstattung erheblich beeinträchtigen könnte.

§ 55 KDG enthält deshalb besondere datenschutzrechtliche Regelungen für Verarbeitungen kirchlicher Stellen zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken.

Die Vorschrift stellt journalistische Tätigkeiten nicht vollständig außerhalb des Rechts. Sie legt vielmehr fest, welche Vorschriften des KDG anwendbar bleiben und welche besonderen Anforderungen zusätzlich gelten.

6.1 Das Medienprivileg betrifft den gesamten journalistischen Prozess

Das Medienprivileg beschränkt sich nicht auf die Veröffentlichung eines fertigen Beitrags.

Es kann sämtliche Verarbeitungsschritte erfassen, die ausschließlich den eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken der kirchlichen Stelle dienen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Recherche und Informationsbeschaffung,
- Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen,
- Speicherung und Sichtung des Materials,
- redaktionelle Auswahl und Bearbeitung,
- journalistische Schnittgestaltung,
- Veröffentlichung und Verbreitung,
- journalistische Archivierung.

Entscheidend ist, dass die jeweilige Verarbeitung die Voraussetzungen des § 55 KDG erfüllt.

Eine gesonderte datenschutzrechtliche Einwilligung ist für diese privilegierten Verarbeitungsschritte nicht allein deshalb erforderlich, weil personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass sämtliche Aufnahmen oder Veröffentlichungen unabhängig von ihrem Inhalt und ihren Auswirkungen zulässig wären. Insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild bleiben zu beachten.

6.2 Was bewirkt § 55 KDG?

§ 55 Abs. 1 KDG bestimmt, dass bei den dort genannten Verarbeitungen von den Vorschriften des KDG nur die §§ 5, 26 und 50 gelten.

Damit nimmt die Vorschrift Verarbeitungen, die ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken dienen, weitgehend von den allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen des KDG aus.

Insbesondere finden die allgemeinen Regelungen über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach § 6 KDG, die Verarbeitungsgrundsätze nach § 7 KDG und die datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 8 KDG auf eine nach § 55 Abs. 1 KDG privilegierte Verarbeitung keine Anwendung.

Eine datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 8 KDG ist deshalb für diese Verarbeitung nicht erforderlich. Ebenso muss sie nicht auf eine Rechtsgrundlage nach § 6 KDG gestützt werden.

Dies gilt allerdings nur, soweit die konkrete Verarbeitung tatsächlich die Voraussetzungen des Medienprivilegs erfüllt. Andere Verarbeitungen derselben kirchlichen Stelle sind nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften zu beurteilen.

Unberührt bleiben die ausdrücklich fortgeltenden Vorschriften sowie die besonderen Regelungen des § 55 Abs. 2 und 3 KDG. Auch die persönlichkeitsrechtliche Zulässigkeit einer Veröffentlichung ist eigenständig zu beurteilen.

Die fortgeltenden Vorschriften

Nach § 55 Abs. 1 KDG gelten für die dort erfassten Verarbeitungen von den Vorschriften des KDG nur die §§ 5, 26 und 50.

§ 5 KDG – Datengeheimnis

Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, dürfen diese nicht unbefugt verarbeiten. Sie sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und gilt ebenso für ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten.

§ 26 KDG – Technische und organisatorische Maßnahmen

Auch bei journalistisch-redaktionellen Verarbeitungen müssen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten treffen.

Dies betrifft beispielsweise die sichere Speicherung von Rechercheunterlagen, den Schutz unveröffentlichten Foto- und Filmmaterials, die Absicherung redaktioneller Arbeitsplätze und die Beschränkung des Zugriffs auf journalistische Archive.

Die erforderlichen Maßnahmen richten sich insbesondere nach Art, Umfang und Umständen der Verarbeitung sowie den damit verbundenen Risiken. Dabei sind die Anforderungen des § 26 KDG einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

§ 50 KDG – Haftung und Schadenersatz

Die Haftungs- und Schadenersatzregelung des § 50 KDG bleibt nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Voraussetzungen anwendbar.

Das Medienprivileg begründet deshalb keine generelle Haftungsfreistellung. Ein Schadenersatzanspruch setzt allerdings voraus, dass die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind.

Die Fortgeltung dieser drei Vorschriften bedeutet nicht, dass die übrigen allgemeinen Datenschutzbestimmungen des KDG bei einer privilegierten journalistisch-redaktionellen Verarbeitung zusätzlich anzuwenden wären. Maßgeblich bleibt die gesetzliche Begrenzung in § 55 Abs. 1 KDG.

Besondere Regelungen des § 55 Abs. 2 und 3 KDG

Darüber hinaus enthält § 55 KDG eigenständige Vorschriften für journalistisch-redaktionelle Verarbeitungen.

Werden aufgrund einer journalistisch-redaktionellen Verarbeitung Gegendarstellungen einer betroffenen Person veröffentlicht, sind diese nach § 55 Abs. 2 KDG zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

Wird eine Person durch eine Berichterstattung in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie nach § 55 Abs. 3 KDG Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen.

Dieser besondere Auskunftsanspruch setzt eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch die Berichterstattung voraus. Er ist nicht mit dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 17 KDG gleichzusetzen, der bei einer nach § 55 Abs. 1 KDG privilegierten Verarbeitung nicht anwendbar ist.

Dieses Auskunftsrecht ist zum Schutz journalistischer Quellen begrenzt. Eine Auskunft kann insbesondere verweigert werden, soweit dadurch Rückschlüsse auf berichtende oder einsendende Personen oder auf Gewährspersonen ermöglicht würden.

Darüber hinaus kann die betroffene Person die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Diese Regelungen zeigen, dass das Medienprivileg nicht zu einem vollständigen Ausschluss datenschutzrechtlicher Schutzmechanismen führt. Vielmehr sieht der Gesetzgeber für journalistische Tätigkeiten besondere, auf die Kommunikationsfreiheit abgestimmte Anforderungen vor.

Rechtsfolgen für die Praxis

Für kirchliche Redaktionen bedeutet dies: Liegt eine Verarbeitung ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken im Sinne des § 55 KDG vor, richtet sich ihre datenschutzrechtliche Beurteilung nach den dort vorgesehenen Sonderregelungen.

Die allgemeinen Vorschriften des KDG über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und die datenschutzrechtliche Einwilligung sind für diese privilegierte Verarbeitung nicht anzuwenden.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 29. Juli 2025 (VI ZR 426/24) für das Medienprivileg nach dem Medienstaatsvertrag bestätigt, dass eine privilegierte journalistische Verarbeitung nicht an den ausgenommenen allgemeinen datenschutzrechtlichen Rechtmäßigkeitsanforderungen zu messen ist.

Zugleich hat der Bundesgerichtshof hervorgehoben, dass Ansprüche wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts neben datenschutzrechtlichen Ansprüchen bestehen können. Das Medienprivileg schließt einen solchen Persönlichkeitsschutz nicht aus.

Die Entscheidung betrifft unmittelbar das Medienprivileg nach dem Medienstaatsvertrag und nicht § 55 KDG. Ihre grundsätzlichen Aussagen zum Verhältnis zwischen journalistischer Freiheit, Datenschutzrecht und Persönlichkeitsschutz sind jedoch auch für die Auslegung des kirchlichen Medienprivilegs von Bedeutung.

Für die journalistische Veröffentlichung von Bildnissen bleiben deshalb insbesondere die §§ 22 und 23 KUG sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu berücksichtigen.

Das Medienprivileg schafft einen besonderen datenschutzrechtlichen Rahmen für journalistische Tätigkeiten. Es begründet jedoch keine uneingeschränkte Befugnis zur Veröffentlichung personenbezogener Informationen oder Bildnisse.

> Das Medienprivileg beseitigt den Persönlichkeitsschutz nicht. Es verändert die datenschutzrechtlichen Anforderungen an journalistische Verarbeitungen und lässt andere rechtliche Schutzmechanismen unberührt.

7. Das Verhältnis zum Recht am eigenen Bild

Datenschutzrecht und Recht am eigenen Bild dienen beide dem Schutz der Persönlichkeit. Sie unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihres Regelungsgegenstands, ihrer rechtlichen Voraussetzungen und ihrer Rechtsfolgen.

Während das Datenschutzrecht die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, schützt das Recht am eigenen Bild insbesondere die Selbstbestimmung über die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen.

Bei journalistischen Foto- und Filmveröffentlichungen sind deshalb die datenschutzrechtliche Einordnung und die Zulässigkeit der Veröffentlichung nach dem Recht am eigenen Bild getrennt zu prüfen.

Warum gelten die §§ 22 und 23 KUG weiterhin?

Die §§ 22 und 23 Kunsturhebergesetz (KUG) bilden seit langem die gesetzliche Grundlage für den Schutz des Rechts am eigenen Bild. Ihr abgestuftes Schutzkonzept unterscheidet zwischen dem grundsätzlichen Erfordernis einer Einwilligung in die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung eines Bildnisses (§ 22 KUG) und bestimmten gesetzlichen Ausnahmen (§ 23 KUG).

Mit Inkrafttreten der DSGVO ist das Verhältnis der §§ 22 und 23 KUG zum Datenschutzrecht neu zu beurteilen gewesen. Art. 85 DSGVO sieht einen Ausgleich zwi-

schen dem Schutz personenbezogener Daten und der Meinungs- und Informationsfreiheit, insbesondere für journalistische Zwecke, vor.

Die Rechtsprechung hat die Fortgeltung der §§ 22 und 23 KUG jedenfalls für den Bereich der journalistischen Bildberichterstattung ausdrücklich anerkannt. Das OLG Köln hat hierzu entschieden, dass Art. 85 DSGVO auch die Fortgeltung bestehender nationaler Regelungen ermöglicht, soweit diese einen angemessenen Ausgleich zwischen Datenschutz und Kommunikationsfreiheit gewährleisten (OLG Köln, Beschluss vom 18. Juni 2018 – 15 W 27/18; Beschluss vom 8. Oktober 2018 – 15 U 110/18).

Das abgestufte Schutzkonzept der §§ 22 und 23 KUG bleibt damit für die journalistische Veröffentlichung von Bildnissen von maßgeblicher Bedeutung. Außerhalb journalistischer Tätigkeiten ist das Verhältnis zum allgemeinen Datenschutzrecht differenzierter zu beurteilen. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Verarbeitung und die Wahrung des Rechts am eigenen Bild dürfen deshalb nicht gleichgesetzt werden.

Für kirchliche Stellen bestimmt § 55 KDG, welche datenschutzrechtlichen Vorschriften bei einer Verarbeitung ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken Anwendung finden. Das Medienprivileg lässt den Schutz des Rechts am eigenen Bild unberührt. Auch bei einer privilegierten journalistischen Verarbeitung ist deshalb zu prüfen, ob die Veröffentlichung eines Bildnisses nach den §§ 22 und 23 KUG zulässig ist.

Außerhalb des Medienprivilegs ist die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung nach den jeweils anwendbaren Vorschriften des KDG zu beurteilen. Die §§ 22 und 23 KUG ersetzen eine erforderliche datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage nicht. Umgekehrt führt eine datenschutzrechtlich zulässige Verarbeitung nicht automatisch dazu, dass ein Bildnis ohne Berücksichtigung des Rechts am eigenen Bild veröffentlicht werden darf.

7.1 Datenschutzrechtliche Einwilligung

Eine datenschutzrechtliche Einwilligung kann eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bilden.

Soweit das Medienprivileg nach § 55 KDG eingreift, gelten für die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung jedoch die dort vorgesehenen Sonderregelungen.

Eine datenschutzrechtliche Einwilligung nach den allgemeinen Vorschriften des KDG ist deshalb für diese privilegierte Verarbeitung grundsätzlich nicht erforderlich.

Anders kann dies bei Verarbeitungen sein, die nicht unter § 55 KDG fallen. Hier muss eine Rechtsgrundlage nach den allgemeinen Vorschriften des KDG vorliegen. Eine Einwilligung kann hierfür in Betracht kommen, ist aber nicht in jedem Fall erforderlich.

7.2 Einwilligung nach § 22 KUG

Von der datenschutzrechtlichen Einwilligung ist die Einwilligung nach § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) zu unterscheiden.

Nach § 22 KUG dürfen Bildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Diese Einwilligung betrifft die Veröffentlichung eines Bildnisses nach § 22 KUG. Sie ist von einer datenschutzrechtlichen Einwilligung nach dem KDG zu unterscheiden.

Die Einwilligung nach § 22 KUG ist grundsätzlich formfrei möglich. Sie kann ausdrücklich oder unter geeigneten Umständen durch schlüssiges Verhalten erklärt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass ein entsprechender Einwilligungswille hinreichend eindeutig erkennbar ist und sich auf die konkrete Art der Veröffentlichung bezieht.

Die bloße Teilnahme an einer Veranstaltung oder die Kenntnisnahme eines Hinweisschildes begründet für sich genommen noch keine Einwilligung in die Veröffentlichung eines Bildnisses.

Eine konkludente Einwilligung kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn eine Person nach Kenntnisnahme eines konkreten Hinweises auf den Veröffentlichungszweck bewusst für eine Aufnahme posiert oder erkennbar in die Kamera winkt. Voraussetzung ist, dass sich aus den Gesamtumständen ein hinreichend eindeutiges Einverständnis nicht nur mit der Aufnahme, sondern auch mit der vorgesehenen Veröffentlichung ergibt. Ein ausführlicheres Beispiel enthält Kapitel 8.4.

Bei Minderjährigen sind die Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit, der Entwicklungsstand und die Rechte der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

Ob ein minderjähriger Mensch selbst wirksam in die Veröffentlichung seines Bildnisses einwilligen kann und inwieweit zusätzlich eine Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Eine allgemeine gesetzliche Altersgrenze für die Einwilligung nach § 22 KUG besteht nicht.

Ist der minderjährige Mensch bereits in der Lage, Bedeutung und Tragweite der Veröffentlichung zu erfassen, ist sein eigener Wille zu berücksichtigen. Eine Einwilligung der Sorgeberechtigten darf nicht dazu führen, dass ein entgegenstehender, rechtlich beachtlicher Wille des Minderjährigen übergangen wird.

Die Einzelheiten werden in Kapitel 8 behandelt.

Auch wenn das Medienprivileg nach § 55 KDG Anwendung findet, bleibt bei der Veröffentlichung von Personenaufnahmen zu prüfen, ob eine Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich ist oder eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG eingreift. Dabei sind auch die berechtigten Interessen der abgebildeten Personen nach § 23 Abs. 2 KUG zu berücksichtigen.

7.3 Ausnahmen nach § 23 KUG

§ 23 Abs. 1 KUG sieht bestimmte Fälle vor, in denen Bildnisse auch ohne Einwilligung nach § 22 KUG verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen.

Hierzu gehören:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Eine Veröffentlichung kann nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ohne Einwilligung zulässig sein, wenn es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt.

Der Begriff der Zeitgeschichte ist weit zu verstehen. Er umfasst nicht nur bedeutende politische oder historische Ereignisse, sondern grundsätzlich alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Auch Vorgänge des kirchlichen, kulturellen oder örtlichen Lebens können hierzu gehören.

Ob ein Bildnis dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen ist, erfordert bereits auf dieser Prüfungsstufe eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse und den Persönlichkeitsrechten der abgebildeten Person.

Dabei sind insbesondere der Gegenstand und der Informationswert der Berichterstattung, der Zusammenhang zwischen Bild und begleitendem Text, die Rolle der abgebildeten Person im öffentlichen Leben sowie die Art und Intensität der Darstellung zu berücksichtigen.

Die Presse- und Meinungsfreiheit schützen grundsätzlich auch die redaktionelle Entscheidung, ob und wie ein berichtenswertes Geschehen bebildert wird. Eine eigenständige Prüfung, ob die Bebilderung zwingend notwendig war, findet nicht statt.

Das öffentliche Informationsinteresse rechtfertigt jedoch nicht jede identifizierende Darstellung. Insbesondere bei Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich, bei einer möglichen Stigmatisierung oder bei der Abbildung Minderjähriger können die Persönlichkeitsrechte überwiegen.

Auch wenn ein Bildnis dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen ist, bleibt zusätzlich die Grenze des § 23 Abs. 2 KUG zu beachten. Die Veröffentlichung darf keine berechtigten Interessen der abgebildeten Person verletzen.

Rechtsprechung: Zur grundrechtlichen Abwägung bei der Veröffentlichung von Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. November 2025 – 1 BvR 573/25, sowie BGH, Urteil vom 10. März 2026 – VI ZR 194/23.

2. Personen als Beiwerk

Eine Veröffentlichung kann ohne Einwilligung zulässig sein, wenn Personen lediglich als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen.

Entscheidend ist, dass die Person für den Gesamteindruck des Bildes nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Nicht jede Person, die zufällig im Hintergrund einer Aufnahme erscheint, ist deshalb automatisch als Beiwerk anzusehen.

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen

Bildnisse von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen können unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG ohne individuelle Einwilligung veröffentlicht werden.

Diese Ausnahme kann beispielsweise bei Wallfahrten, kirchlichen Festen oder vergleichbaren Veranstaltungen Bedeutung erlangen.

Maßgeblich ist, dass die Darstellung das Veranstaltungsgeschehen als solches wiedergibt.

Werden einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gezielt herausgestellt, etwa durch isolierte Porträts oder besonders individualisierende Nahaufnahmen, ist gesondert zu prüfen, ob die Ausnahme noch eingreift.

4. Bildnisse im höheren Interesse der Kunst

§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG betrifft nicht auf Bestellung angefertigte Bildnisse, deren Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Diese Ausnahme ist von einem allgemeinen öffentlichen Informationsinteresse zu unterscheiden und wird für die gewöhnliche kirchliche Veranstaltungsberichterstattung regelmäßig keine zentrale Bedeutung haben.

Grenze sämtlicher Ausnahmen: § 23 Abs. 2 KUG

Auch wenn eine der genannten Ausnahmen vorliegt, ist eine Veröffentlichung nicht uneingeschränkt zulässig.

Nach § 23 Abs. 2 KUG darf durch die Veröffentlichung kein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person verletzt werden.

Bei dieser Prüfung sind insbesondere die Art der Darstellung, der Veröffentlichungskontext, die Intensität des Eingriffs und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen.

Für Kinder und Jugendliche gelten dabei erhöhte Anforderungen an den Persönlichkeitsschutz.

7.4 Das Zusammenspiel der Rechtsgebiete

Für die journalistische Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen empfiehlt sich eine getrennte Prüfung der datenschutzrechtlichen Anforderungen und der Anforderungen des Rechts am eigenen Bild.

Zunächst ist festzustellen, ob die konkrete Verarbeitung personenbezogener Daten unter das Medienprivileg des § 55 KDG fällt. Ist dies der Fall, gelten die besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen dieser Vorschrift.

Greift das Medienprivileg nicht, ist zu prüfen, welche datenschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung finden. Dabei können neben den allgemeinen Vorschriften

des KDG auch besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere § 52a KDG für Gottesdienste und Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art, von Bedeutung sein.

Davon getrennt ist die Zulässigkeit der konkreten Bildveröffentlichung zu beurteilen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob eine Einwilligung nach § 22 KUG vorliegt oder ob eine gesetzliche Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG eingreift und keine berechtigten Interessen der abgebildeten Person nach § 23 Abs. 2 KUG entgegenstehen.

Die Prüfung bezieht sich stets auf die jeweilige Veröffentlichung und ihren konkreten Zusammenhang. Eine zulässige journalistische Veröffentlichung führt nicht automatisch dazu, dass dasselbe Bildnis auch für Werbung, Personalgewinnung oder andere Zwecke verwendet werden darf.

Unabhängig von der datenschutzrechtlichen Einordnung und den Vorschriften über das Recht am eigenen Bild ist der allgemeine Persönlichkeitsschutz zu beachten.

Die beiden Prüfungen dürfen nicht miteinander verwechselt werden:

Eine datenschutzrechtliche Einwilligung ersetzt nicht die Prüfung, ob eine Bildveröffentlichung nach den §§ 22 und 23 KUG zulässig ist.

Umgekehrt bedeutet das Vorliegen einer Ausnahme nach § 23 KUG nicht, dass damit jede Verarbeitung personenbezogener Daten unabhängig von ihrem Zweck datenschutzrechtlich zulässig wäre.

> Das Medienprivileg beantwortet die Frage, welche datenschutzrechtlichen Regelungen für die journalistische Verarbeitung gelten. Das Recht am eigenen Bild beantwortet insbesondere die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Bildnis veröffentlicht werden darf. Beide Prüfungen ergänzen sich und gewährleisten gemeinsam den Schutz der Persönlichkeit.

8. Kinder und Jugendliche in der journalistischen Berichterstattung

8.1 Der besondere Schutz Minderjähriger

Kinder und Jugendliche sind ein selbstverständlicher Bestandteil des kirchlichen Lebens. Sie gestalten Gottesdienste, engagieren sich als Ministrantinnen und Ministranten, nehmen an Jugendfreizeiten, Wallfahrten, Bildungsangeboten und zahlreichen weiteren Veranstaltungen teil. Eine authentische journalistische Berichterstattung über das kirchliche Leben kann deshalb auch die Darstellung Minderjähriger einschließen.

Gleichzeitig genießen Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz ihrer Persönlichkeit. Dieser Schutz folgt insbesondere aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem Recht am eigenen Bild und dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse an einer ungestörten persönlichen Entwicklung.

Das Medienprivileg nach § 55 KDG hebt diesen besonderen Schutz nicht auf. Es bestimmt, welche datenschutzrechtlichen Vorschriften bei journalistisch-redaktionellen Verarbeitungen Anwendung finden. Die Zulässigkeit einer Veröffentlichung ist darüber hinaus insbesondere nach den §§ 22 und 23 Kunsturhebergesetz (KUG) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu beurteilen.

Die entscheidende Frage lautet daher nicht, ob Kinder grundsätzlich Gegenstand journalistischer Berichterstattung sein dürfen. Vielmehr ist zu prüfen, ob die konkrete Darstellung mit ihren Persönlichkeitsrechten vereinbar ist.

Dabei sind insbesondere das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes, die Art der Aufnahme, die Intensität der Darstellung und der Veröffentlichungskontext zu berücksichtigen.

8.2 Keine schematischen Altersgrenzen

In der Praxis wird häufig angenommen, Kinder unter 16 Jahren dürften grundsätzlich nur mit Einwilligung ihrer Sorgeberechtigten fotografiert, gefilmt oder in journalistischen Beiträgen veröffentlicht werden.

Eine solche pauschale Aussage entspricht nicht der Rechtslage.

Die Altersgrenze von 16 Jahren nach Art. 8 DSGVO betrifft die besonderen Voraussetzungen einer datenschutzrechtlichen Einwilligung bei unmittelbar an Kinder gerichteten Angeboten von Diensten der Informationsgesellschaft. § 8 Abs. 6 KDG enthält eine eigenständige Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger, denen eine kirchliche Stelle elektronisch eine Dienstleistung oder ein vergleichbares anderes Angebot unterbreitet. Die Vorschrift sieht außerdem eine besondere Ausnahme für bestimmte kirchliche Präventions- und Beratungsangebote vor.

Diese Vorschriften begründen keine allgemeine Altersgrenze für journalistische Bildveröffentlichungen. Insbesondere darf die dort geregelte Altersgrenze von 16 Jahren nicht auf die Einwilligung nach § 22 KUG übertragen werden.

Ob ein minderjähriger Mensch in die Veröffentlichung seines Bildnisses einwilligen kann und welche Mitwirkungsrechte den Sorgeberechtigten zukommen, richtet sich vielmehr nach der Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit sowie den Umständen des Einzelfalls.

Soweit das Medienprivileg nach § 55 KDG Anwendung findet, richtet sich die datenschutzrechtliche Bewertung nach dessen Sonderregelungen. Für die Veröffentlichung von Bildnissen sind insbesondere die §§ 22 und 23 KUG maßgeblich.

Mit zunehmendem Alter und Entwicklungsstand gewinnt die eigenständige Entscheidung des minderjährigen Menschen an Bedeutung. Bei einsichtsfähigen Minderjährigen ist deshalb auch ihr eigener Wille zu berücksichtigen. Abhängig von der konkreten Situation kann daneben die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich sein.

Eine Einwilligung ist jedoch nicht in jedem Fall notwendig. Auch bei Minderjährigen können die gesetzlichen Ausnahmen nach § 23 KUG eingreifen. Dabei ist ihrem besonderen Persönlichkeitsschutz Rechnung zu tragen.

> Nicht eine schematische Altersgrenze entscheidet über die Zulässigkeit einer journalistischen Bildveröffentlichung, sondern die konkrete rechtliche Grundlage und die Schutzbedürftigkeit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen.

8.3 Die Intensität der Darstellung

Für die rechtliche Bewertung ist neben dem Alter insbesondere die Art und Intensität der Darstellung maßgeblich.

Eine Übersichtsaufnahme einer Jugendwallfahrt oder eines Ministrantentages greift regelmäßig weniger intensiv in die Persönlichkeitsrechte ein als eine Nahaufnahme, ein längeres Porträt oder ein Interview mit Namensnennung.

Bei der Prüfung sind insbesondere folgende Fragen zu berücksichtigen:

- Wird das Veranstaltungsgeschehen als solches oder eine einzelne Person dargestellt?
- Ist das Kind Teil einer größeren Gruppe oder steht es im Mittelpunkt des Beitrags?
- Handelt es sich um eine beiläufige Darstellung oder um eine gezielte Individualisierung?
- Wird das Kind durch zusätzliche Angaben, etwa seinen Namen, seine Schule oder seinen Wohnort, identifizierbar?
- Welchen Beitrag leistet die konkrete Darstellung zur journalistischen Aussage?
- Welche Bedeutung hat die konkrete Bildauswahl für die journalistische Aussage, und können bei der Abwägung der Persönlichkeitsrechte weniger eingriffsintensive Darstellungsformen berücksichtigt werden?

Die Darstellung einer größeren Gruppe ist nicht allein deshalb zulässig, weil mehrere Personen gleichzeitig abgebildet werden. Entscheidend ist vielmehr, ob die Vor-

aussetzungen einer gesetzlichen Ausnahme nach § 23 KUG vorliegen und ob berechtigte Interessen der abgebildeten Personen entgegenstehen.

Umgekehrt ist eine Nahaufnahme nicht allein aufgrund ihrer technischen Gestaltung unzulässig. Ihre Veröffentlichung kann beispielsweise durch eine wirksame Einwilligung oder unter den Voraussetzungen einer gesetzlichen Ausnahme gerechtfertigt sein.

Besondere Zurückhaltung ist geboten, wenn Kinder in belastenden, peinlichen oder besonders persönlichen Situationen dargestellt werden. Dies gilt etwa bei Krankheit, familiären Schwierigkeiten, Konflikten, seelsorglichen Gesprächen oder vergleichbaren Umständen.

> Je stärker ein Kind durch eine Veröffentlichung individualisiert wird und je sensibler der dargestellte Lebensbereich ist, desto höher sind regelmäßig die Anforderungen an die Rechtfertigung der Veröffentlichung.

8.4 Informationsmaßnahmen bei Veranstaltungen mit Minderjährigen

Kirchliche Veranstaltungen werden häufig durch Hinweisschilder begleitet, die auf geplante Foto- oder Filmaufnahmen aufmerksam machen.

Solche Hinweise können zur Transparenz beitragen und Besucherinnen und Besucher darüber informieren, dass Aufnahmen angefertigt und gegebenenfalls veröffentlicht werden.

Ihre rechtliche Bedeutung hängt jedoch vom jeweiligen Rechtsregime und den tatsächlichen Umständen der Veranstaltung ab.

Hinweisschilder und Einwilligungen

Ein Hinweisschild begründet für sich genommen keine Einwilligung in die Veröffentlichung von Bildnissen.

Auch die weitere Teilnahme an einer Veranstaltung nach Kenntnisnahme eines entsprechenden Hinweises darf nicht ohne Weiteres als Einwilligung verstanden werden.

Eine Einwilligung nach § 22 KUG kann zwar grundsätzlich auch durch schlüssiges Verhalten erklärt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein entsprechender Einwilligungswille hinreichend eindeutig erkennbar ist und sich auf die beabsichtigte Veröffentlichung bezieht.

Die bloße Anwesenheit bei einer Veranstaltung erfüllt diese Voraussetzungen regelmäßig nicht.

Ist eine Einwilligung erforderlich, muss diese deshalb auf einer hinreichend bestimmten und erkennbaren Entscheidung der hierzu berechtigten Person beruhen.

> **Praxisbeispiel: Konkludente Einwilligung bei einer Veranstaltung**
> Bei einem Pfarrfest weist ein gut sichtbares Hinweisschild darauf hin, dass Fotoaufnahmen für einen Bericht auf der Internetseite der Pfarrei angefertigt und veröffentlicht werden sollen. Eine erwachsene Person, die diesen Hinweis zur Kenntnis genommen hat, stellt sich bewusst vor die Kamera und posiert erkennbar für eine Aufnahme. Unter diesen Umständen kann ihr Verhalten als konkludente Einwilligung nach § 22 KUG in die konkret angekündigte Bildnisveröffentlichung zu verstehen sein. Anders ist die bloße Teilnahme am Pfarrfest oder das zufällige Hineinwinken in eine Kamera zu beurteilen. Daraus lässt sich regelmäßig keine hinreichend bestimmte Einwilligung in eine spätere Veröffentlichung ableiten. Auch eine konkludente Einwilligung reicht nur so weit, wie der vorgesehene Veröffentlichungszweck für die betroffene Person erkennbar war.
> Bei Minderjährigen genügt das bewusste Posieren oder Winken nicht ohne Weiteres. Zusätzlich sind ihre Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit sowie gegebenenfalls die erforderliche Mitwirkung der Sorgeberechtigten zu prüfen.

Hinweisschilder und Interessenabwägung

Unabhängig von einer Einwilligung können Hinweise auf Foto- und Filmaufnahmen rechtlich bedeutsam sein.

Sie können beispielsweise die Erwartbarkeit entsprechender Aufnahmen beeinflussen und im Rahmen einer gesetzlich vorgesehenen Interessenabwägung berücksichtigt werden.

Bei journalistisch-redaktionellen Verarbeitungen nach § 55 KDG begründet ein Hinweisschild jedoch weder das Medienprivileg noch eine eigenständige Rechtsgrundlage.

Auch bei einer Veröffentlichung nach § 23 KUG ersetzt ein Hinweis nicht die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und der berechtigten Interessen der abgebildeten Personen.

Für die Aufzeichnung, Übertragung und Veröffentlichung von Gottesdiensten und Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art ist zusätzlich die Sonderregelung des § 52a KDG zu beachten. Danach müssen betroffene Personen vor der Teilnahme durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung informiert werden. § 52a Abs. 2 KDG verlangt ausdrücklich, besonderen schutzwürdigen Interessen, insbesondere von Minderjährigen, in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen. Die weiteren Voraussetzungen des § 52a KDG bleiben unberührt.

Besonderheiten bei Minderjährigen

Bei Veranstaltungen mit überwiegend minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern stößt die Information durch Hinweisschilder häufig an praktische Grenzen.

Jüngere Kinder können Bedeutung, Reichweite und mögliche Folgen einer Veröffentlichung oftmals noch nicht ausreichend einschätzen.

Hinzu kommt, dass die Sorgeberechtigten bei Jugendfreizeiten, Zeltlagern, Ministrantentagen oder vergleichbaren Veranstaltungen häufig nicht anwesend sind.

Ein ausschließlich am Veranstaltungsort angebrachtes Hinweisschild erreicht diese Personen dann nicht.

Soweit eine Information oder Einbindung der Sorgeberechtigten erforderlich oder sachgerecht ist, sollte diese deshalb möglichst bereits vor der Veranstaltung erfolgen, beispielsweise durch Hinweise in Einladungen, Anmeldeunterlagen oder sonstigen Veranstaltungsinformationen.

Dabei sollte erkennbar sein, ob Aufnahmen lediglich der internen Dokumentation dienen oder ob eine journalistische Veröffentlichung, gegebenenfalls auch im Fernsehen oder Internet, vorgesehen ist.

Eine solche Information ist jedoch nicht mit einer generellen Einwilligungspflicht gleichzusetzen. Ob eine Einwilligung erforderlich ist, bestimmt sich weiterhin nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

> Hinweisschilder können Transparenz schaffen. Sie ersetzen aber keine erforderliche Einwilligung und entbinden nicht von der Prüfung der Persönlichkeitsrechte. Bei Veranstaltungen ohne anwesende Sorgeberechtigte sollte die Information möglichst bereits im Vorfeld erfolgen.

8.5 Digitale Veröffentlichungen

Journalistische Beiträge werden heute häufig nicht nur im Fernsehen oder in gedruckten Medien veröffentlicht, sondern zusätzlich über Internetseiten, Mediatheken, Videoplattformen und soziale Netzwerke verbreitet.

Die Wahl einer digitalen Veröffentlichungsplattform schließt die Anwendung des Medienprivilegs nach § 55 KDG nicht aus.

Entscheidend bleibt der journalistisch-redaktionelle Zweck der jeweiligen Verarbeitung.

Digitale Veröffentlichungen können jedoch die Intensität eines Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte erhöhen.

Dabei sind insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:

- die weltweite Abrufbarkeit,
- die mögliche langfristige Verfügbarkeit,
- die Auffindbarkeit über Suchmaschinen,
- die algorithmische Weiterverbreitung,
- die einfache Speicherung und Vervielfältigung,
- die Weiterverwendung außerhalb des ursprünglichen Zusammenhangs,
- die Möglichkeit einer KI-gestützten Auswertung oder Veränderung.

Diese Risiken betreffen grundsätzlich alle abgebildeten Personen. Bei Kindern und Jugendlichen können sie jedoch wegen ihrer noch nicht abgeschlossenen Persönlichkeitsentwicklung besonderes Gewicht erlangen.

Eine Veröffentlichung kann über Jahre hinweg auffindbar bleiben und Auswirkungen auf die spätere persönliche oder berufliche Entwicklung haben.

Daraus folgt allerdings kein generelles Verbot, Kinder und Jugendliche in digitalen journalistischen Angeboten darzustellen.

Vielmehr sind die konkreten Umstände der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Bei einer identifizierenden Darstellung ist insbesondere abzuwägen, welchen Beitrag die Aufnahme zur journalistischen Berichterstattung leistet und welche Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte des Kindes mit ihrer Veröffentlichung verbunden sein können.

Die Entscheidung über die konkrete Bildauswahl gehört grundsätzlich zur journalistischen Gestaltungsfreiheit. Eine Veröffentlichung setzt deshalb nicht voraus, dass die Redaktion die zwingende Notwendigkeit gerade dieser Aufnahme nachweist. Bei Minderjährigen kommt jedoch ihren besonderen Schutzinteressen erhebliches Gewicht zu.

Auch die erneute Veröffentlichung oder längerfristige Bereitstellung eines bereits ausgestrahlten journalistischen Beitrags ist unter Berücksichtigung ihres Zwecks, des Veröffentlichungskontexts und ihrer konkreten Auswirkungen zu beurteilen.

8.6 Erhöhte Anforderungen an die Interessenabwägung

Bei der Veröffentlichung von Bildnissen Minderjähriger ist deren besonderer Persönlichkeitsschutz im Rahmen der jeweils erforderlichen rechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Beurteilung der Ausnahmen nach § 23 KUG und die Prüfung entgegenstehender berechtigter Interessen nach § 23 Abs. 2 KUG.

Von Bedeutung sind insbesondere:

- das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes,
- die Art und Intensität der Darstellung,
- die Erkennbarkeit und Identifizierbarkeit,
- der persönliche oder sensible Charakter der gezeigten Situation,
- der Informationswert der Aufnahme,
- der Kontext der Veröffentlichung,
- die Reichweite und voraussichtliche Verfügbarkeit des Beitrags,
- mögliche Auswirkungen auf die persönliche Entwicklung.

Eine Veröffentlichung ist nicht bereits deshalb gerechtfertigt, weil sie journalistisch interessant ist.

Andererseits führt die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger nicht dazu, dass journalistische Berichterstattung über sie grundsätzlich ausgeschlossen wäre.

Vielmehr ist im Einzelfall ein angemessener Ausgleich zwischen der Freiheit journalistischer Berichterstattung und den Persönlichkeitsrechten des Kindes herzustellen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche selbst Träger von Meinungs- und Kommunikationsfreiheiten sind und ein berechtigtes Interesse daran haben können, in der öffentlichen Berichterstattung sichtbar zu werden und zu Wort zu kommen.

8.7 Kirchliche Verantwortung

Kirchliche Einrichtungen tragen bei der Darstellung von Kindern und Jugendlichen eine besondere Verantwortung.

Diese Verantwortung erschöpft sich nicht in der Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Kirchliche Medienarbeit orientiert sich zugleich an der Würde des Menschen und an dem Auftrag, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung zu achten und zu schützen.

Deshalb sollte bei der Planung, Auswahl und Veröffentlichung von Bildmaterial stets auch gefragt werden, ob die konkrete Darstellung dem betroffenen Menschen gerecht wird.

Nicht jede rechtlich zulässige Aufnahme muss veröffentlicht werden.

Gerade bei Minderjährigen empfiehlt es sich, die journalistische Aussage, die Wirkung der Bilder und mögliche langfristige Folgen sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Dabei geht es nicht darum, Kinder und Jugendliche aus der kirchlichen Berichterstattung auszuschließen. Vielmehr sollen sie respektvoll, altersgerecht und ohne unnötige Eingriffe in ihre Persönlichkeit dargestellt werden.

8.8 Leitlinien des KDSZ Bayern

Für die journalistische Berichterstattung über Kinder und Jugendliche legt das KDSZ Bayern seiner Beratungs- und Aufsichtspraxis folgende Grundsätze zugrunde:

1. Kinder und Jugendliche dürfen Gegenstand journalistischer Berichterstattung sein.

Das Medienprivileg nach § 55 KDG kann auch bei Verarbeitungen personenbezogener Daten Minderjähriger Anwendung finden.

2. Das Medienprivileg hebt den besonderen Persönlichkeitsschutz Minderjähriger nicht auf.

Für die Veröffentlichung von Bildnissen bleiben insbesondere die §§ 22 und 23 KUG sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht maßgeblich.

3. Es besteht keine allgemeine Altersgrenze von 16 Jahren für journalistische Bildveröffentlichungen.

Ob eine Einwilligung erforderlich ist und wer sie wirksam erteilen kann, richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und den Umständen des Einzelfalls.

4. Die Intensität der Darstellung ist besonders zu berücksichtigen.

Je stärker ein Kind individualisiert wird und je sensibler die dargestellte Situation ist, desto höher sind regelmäßig die Anforderungen an die Rechtfertigung der Veröffentlichung.

5. Hinweisschilder ersetzen keine erforderliche Einwilligung.

Sie können zur Transparenz beitragen und bei einer Interessenabwägung Bedeutung erlangen. Bei Veranstaltungen ohne anwesende Sorgeberechtigte sollte eine geeignete Information möglichst bereits im Vorfeld erfolgen.

6. Digitale Veröffentlichungen erfordern besondere Aufmerksamkeit.

Die Reichweite, Auffindbarkeit, Dauerhaftigkeit und mögliche Weiterverwendung von Bildmaterial sind bei der Bewertung der Persönlichkeitsrechte Minderjähriger zu berücksichtigen.

7. Kirchliche Medienarbeit orientiert sich auch an ihrer besonderen ethischen Verantwortung.

Vor einer Veröffentlichung sollte geprüft werden, ob dieselbe journalistische Aussage mit einer weniger eingriffsintensiven Darstellung erreicht werden kann.

> Kinder und Jugendliche sind nicht bloß Gegenstand journalistischer Berichterstattung, sondern Träger eigener Persönlichkeitsrechte.
> Verantwortungsvolle kirchliche Medienarbeit ermöglicht ihre angemessene Sichtbarkeit und Beteiligung, ohne ihre besondere Schutzbedürftigkeit aus dem Blick zu verlieren.

9. Typische Irrtümer in der Praxis

Die Beratungspraxis zeigt, dass viele Unsicherheiten bei der kirchlichen Medienarbeit auf wiederkehrende Fehlvorstellungen zurückzuführen sind. Häufig werden das Medienprivileg, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen und das Recht am eigenen Bild nicht hinreichend voneinander unterschieden.

Die folgenden Klarstellungen sollen helfen, diese Missverständnisse zu vermeiden.

Irrtum 1: Das Medienprivileg ergibt sich für kirchliche Stellen unmittelbar aus Art. 85 DSGVO.

Richtig ist:

Für kirchliche Stellen im Anwendungsbereich des KDG ist das Medienprivileg unmittelbar in § 55 KDG geregelt.

Art. 85 DSGVO enthält den unionsrechtlichen Regelungsauftrag, Datenschutz und Kommunikationsfreiheit in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Die Vor-

schrift ist bei der Auslegung des kirchlichen Medienprivilegs zu berücksichtigen, ersetzt jedoch nicht dessen gesetzliche Regelung.

Irrtum 2: Das Medienprivileg gilt nur für klassische Zeitungen und Rundfunkveranstalter.

Richtig ist:

Journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten sind nicht auf bestimmte Medienunternehmen, Berufsgruppen oder technische Verbreitungswege beschränkt.

Auch kirchliche Pressestellen, Online-Redaktionen oder andere kirchliche Einrichtungen können journalistisch-redaktionell tätig werden. Eine organisatorisch selbstständige Redaktion ist hierfür nicht zwingend erforderlich.

Entscheidend ist, ob die konkrete Verarbeitung ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken im Sinne des § 55 KDG dient.

Dabei kommt es auf die tatsächliche journalistische Tätigkeit an. Insbesondere können die eigenverantwortliche Auswahl und Aufbereitung von Informationen, eine redaktionelle Linie sowie die Überprüfung von Tatsachenbehauptungen für eine journalistische Zwecksetzung sprechen.

Die organisatorische Bezeichnung als Redaktion oder Pressestelle genügt hierfür allein ebenso wenig wie die bloße öffentliche Bereitstellung personenbezogener Informationen.

Irrtum 3: Eine Veröffentlichung auf YouTube, Instagram oder einer anderen digitalen Plattform schließt das Medienprivileg aus.

Richtig ist:

Die Veröffentlichungsplattform entscheidet nicht über die Anwendbarkeit des Medienprivilegs.

Auch journalistische Beiträge, die über Internetseiten, Mediatheken, Videoplattformen oder soziale Netzwerke verbreitet werden, können unter § 55 KDG fallen.

Maßgeblich ist der Zweck der konkreten Verarbeitung.

Die besonderen Eigenschaften digitaler Veröffentlichungen, etwa ihre Reichweite, Auffindbarkeit und mögliche Weiterverwendung, sind jedoch bei der Beurteilung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen zu berücksichtigen.

Irrtum 4: Wenn das Medienprivileg greift, dürfen sämtliche Foto- und Filmaufnahmen ohne weitere Prüfung veröffentlicht werden.

Richtig ist:

Das Medienprivileg hebt den Persönlichkeitsschutz nicht auf.

Es bestimmt, welche datenschutzrechtlichen Anforderungen für die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung gelten.

Die Zulässigkeit einer Bildveröffentlichung ist darüber hinaus insbesondere nach dem Recht am eigenen Bild und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu beurteilen.

Dabei sind die §§ 22 und 23 Kunsturhebergesetz (KUG) sowie gegebenenfalls weitere rechtliche Anforderungen zu berücksichtigen.

Auch eine journalistisch-redaktionelle Veröffentlichung kann deshalb unzulässig sein, wenn sie Persönlichkeitsrechte verletzt.

Irrtum 5: Eine datenschutzrechtliche Einwilligung und eine Einwilligung nach § 22 KUG sind dasselbe.

Richtig ist:

Eine datenschutzrechtliche Einwilligung und eine Einwilligung nach § 22 KUG sind rechtlich zu unterscheiden.

Die datenschutzrechtliche Einwilligung kann eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen.

Die Einwilligung nach § 22 KUG betrifft dagegen die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung eines Bildnisses im Rahmen des Rechts am eigenen Bild.

Beide Einwilligungen dienen dem Persönlichkeitsschutz, unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Eine datenschutzrechtliche Einwilligung ersetzt deshalb nicht die Prüfung, ob eine Bildveröffentlichung nach den §§ 22 und 23 KUG zulässig ist. Umgekehrt begründet eine Einwilligung nach § 22 KUG nicht ohne Weiteres die Zulässigkeit jeder weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten.

Irrtum 6: Wenn eine Aufnahme einmal journalistisch verwendet wurde, bleibt jede spätere Verwendung vom Medienprivileg erfasst.

Richtig ist:

Das Medienprivileg knüpft an die jeweilige Verarbeitung und deren Zweck an. Es begründet keine dauerhafte Privilegierung einer einmal journalistisch verwendeten Foto- oder Filmaufnahme.

Wird eine ursprünglich journalistische Aufnahme später beispielsweise für einen Imagefilm, eine Recruitingkampagne oder Veranstaltungswerbung verwendet, ist diese weitere Nutzung eigenständig zu beurteilen.

Dies gilt auch, wenn das Material an eine andere kirchliche Stelle weitergegeben wird. Die journalistische Zwecksetzung der ursprünglich verantwortlichen Redaktion kann nicht ohne Weiteres auf eine eigenständige Verarbeitung durch den Empfänger übertragen werden.

Andererseits verliert ein journalistischer Beitrag seinen Charakter nicht allein dadurch, dass er zusätzlich über eine Mediathek, eine Internetseite oder soziale Medien verbreitet wird.

Entscheidend ist bei jeder Verarbeitung, ob die Voraussetzungen des § 55 KDG erfüllt sind. Greift das Medienprivileg nicht, sind die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Irrtum 7: Jede Übertragung eines Gottesdienstes ist eine journalistische Tätigkeit und fällt deshalb unter das Medienprivileg.

Richtig ist:

Die Übertragung eines Gottesdienstes ist nicht allein deshalb journalistisch-redaktionell, weil sie professionell produziert, redaktionell gestaltet oder über eine öffentliche Medienplattform verbreitet wird.

Dient die Übertragung in erster Linie dazu, nicht anwesenden Personen die Mitfeier des Gottesdienstes zu ermöglichen, liegt darin für sich genommen noch keine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit.

Davon zu unterscheiden ist eine eigenständige journalistische Berichterstattung über einen Gottesdienst, beispielsweise in Form eines redaktionell gestalteten Beitrags mit Interviews, Hintergrundinformationen oder journalistischer Einordnung.

Für die Aufzeichnung, Übertragung und Veröffentlichung von Gottesdiensten und Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art enthält § 52a KDG eine eigenständige datenschutzrechtliche Zulässigkeitsregelung. Sie setzt insbesondere voraus, dass die betroffenen Personen vor der Teilnahme durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung informiert werden. Darüber hinaus sind besondere schutzwürdige Interessen, insbesondere von Minderjährigen, angemessen zu berücksichtigen und eine angemessene Zahl von Plätzen vorzusehen, die nicht von den Aufnahmen erfasst werden.

Diese Regelung ist nicht mit dem Medienprivileg nach § 55 KDG gleichzusetzen. Auch sie führt nicht dazu, dass sämtliche persönlichkeitsrechtlichen Anforderungen an eine Bildveröffentlichung entfallen.

10. Leitlinien für die kirchliche Praxis

Die Anwendung des Medienprivilegs verlangt eine sorgfältige rechtliche Einordnung der jeweiligen Verarbeitung personenbezogener Daten.

Ziel ist es nicht, journalistische Berichterstattung durch zusätzliche formale Anforderungen zu erschweren. Vielmehr soll ein angemessener Ausgleich zwischen der verfassungsrechtlich geschützten Kommunikationsfreiheit und dem Schutz der Persönlichkeit gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund legt das KDSZ Bayern seiner Beratungs- und Aufsichtspraxis die folgenden Leitlinien zugrunde.

Leitlinie 1:
Zunächst ist das anwendbare Rechtsregime zu bestimmen.

Die rechtliche Prüfung beginnt nicht mit der Frage, ob eine Einwilligung erforderlich ist.

Zunächst ist festzustellen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden und ob die konkrete Verarbeitung unter das Medienprivileg nach § 55 KDG fällt.

Erst auf dieser Grundlage lassen sich die anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen zutreffend bestimmen.

Leitlinie 2:
Maßgeblich ist der konkrete Verarbeitungszweck.

Das Medienprivileg privilegiert nicht bestimmte Einrichtungen, Berufsgruppen oder Veröffentlichungsplattformen.

Es knüpft an die konkrete Verarbeitung ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken im Sinne des § 55 KDG an. Entscheidend ist die tatsächliche Zwecksetzung der jeweiligen Verarbeitung, nicht die organisatorische Bezeichnung der handelnden Stelle.

Auch innerhalb derselben kirchlichen Einrichtung können deshalb unterschiedliche datenschutzrechtliche Regelungen Anwendung finden.

Ein journalistischer Fernsehbeitrag kann dem Medienprivileg unterfallen, während ein Imagefilm oder eine Werbekampagne nach den allgemeinen Vorschriften des KDG zu beurteilen ist.

Leitlinie 3:
Das Medienprivileg hebt den Persönlichkeitsschutz nicht auf.

Greift § 55 KDG, gelten die dort vorgesehenen besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen.

Dies bedeutet nicht, dass journalistische Veröffentlichungen uneingeschränkt zulässig wären.

Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen bleiben zu beachten. Für die Veröffentlichung von Bildnissen sind insbesondere die §§ 22 und 23 KUG und das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Bedeutung.

Leitlinie 4:
Datenschutzrecht und Recht am eigenen Bild sind zu unterscheiden.

Beide Rechtsgebiete dienen dem Schutz der Persönlichkeit, haben jedoch unterschiedliche Regelungsgegenstände und rechtliche Voraussetzungen.

Die datenschutzrechtliche Beurteilung einer Verarbeitung und die Prüfung der Zulässigkeit einer Bildveröffentlichung nach dem Recht am eigenen Bild sind deshalb gesondert vorzunehmen.

Insbesondere darf die datenschutzrechtliche Einwilligung nicht mit der Einwilligung nach § 22 KUG gleichgesetzt werden.

Leitlinie 5:
Kinder und Jugendliche verdienen besonderen Schutz.

Kinder und Jugendliche dürfen Gegenstand journalistischer Berichterstattung sein. Das Medienprivileg nach § 55 KDG kann auch bei Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten Anwendung finden.

Gleichzeitig sind ihre Persönlichkeitsrechte besonders zu berücksichtigen.

Maßgeblich sind insbesondere das Alter, der Entwicklungsstand, die Art und Intensität der Darstellung, der Veröffentlichungskontext und mögliche Auswirkungen auf die persönliche Entwicklung.

Eine allgemeine Altersgrenze von 16 Jahren für journalistische Bildveröffentlichungen besteht nicht.

Bei der Auswahl und Veröffentlichung von Bildmaterial sollten kirchliche Stellen die journalistische Aussage und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Minderjährigen sorgfältig gegeneinander abwägen. Dabei können auch weniger eingriffsintensive Darstellungsformen berücksichtigt werden, ohne dass die journalistische Bildauswahl einer generellen Prüfung ihrer zwingenden Erforderlichkeit unterliegt.

Leitlinie 6:
Jede weitere Nutzung ist eigenständig zu bewerten.

Eine Foto- oder Filmaufnahme kann für unterschiedliche Zwecke verwendet werden. Jede eigenständige weitere Verarbeitung ist deshalb nach ihrer konkreten Zwecksetzung zu beurteilen.

Die zusätzliche journalistische Verbreitung eines Beitrags über eine Mediathek oder soziale Medien ist dabei von einer späteren Verwendung für Werbung, Personalgewinnung oder Fundraising zu unterscheiden.

Dies gilt auch, wenn Foto- oder Filmmaterial zwischen verschiedenen kirchlichen Stellen ausgetauscht wird. Die journalistische Zwecksetzung der ursprünglich verantwortlichen Redaktion erstreckt sich nicht automatisch auf eigenständige Verarbeitungen anderer Einrichtungen.

Bei einer solchen Weitergabe sind zudem die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten der beteiligten Stellen zu klären.

Entscheidend ist jeweils, ob die Voraussetzungen des § 55 KDG erfüllt sind oder andere datenschutzrechtliche Regelungen Anwendung finden.

Leitlinie 7:
Gottesdienstübertragungen sind rechtlich gesondert einzuordnen.

Die Aufzeichnung oder Übertragung eines Gottesdienstes ist nicht allein aufgrund ihrer öffentlichen Verbreitung eine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit.

Dient die Übertragung vor allem dazu, nicht anwesenden Personen die Mitfeier des Gottesdienstes zu ermöglichen, ist insbesondere die Sonderregelung des § 52a KDG für Gottesdienste und Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art zu berücksichtigen.

Eine eigenständige journalistische Berichterstattung über einen Gottesdienst kann dagegen unter den Voraussetzungen des § 55 KDG dem Medienprivileg unterfallen.

Unabhängig von der datenschutzrechtlichen Einordnung sind die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen zu beachten. Bei der Planung und Durchführung von Übertragungen ist besonders auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie von Personen zu achten, die nicht im Bild erscheinen möchten.

11. Das Prüfschema des KDSZ Bayern

Die vorstehenden Ausführungen lassen sich auf vier aufeinander aufbauende Prüfschritte zurückführen.

Sie bilden das Grundschema für die datenschutzrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Bewertung journalistisch-redaktioneller Tätigkeiten kirchlicher Stellen.

Schritt 1: Personenbezug feststellen

Werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Hierzu gehören insbesondere Foto- und Filmaufnahmen identifizierbarer Personen, Tonaufnahmen, Interviews, Namensnennungen und vergleichbare Informationen.

Wenn nein: Eine weitere datenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich. Sonstige rechtliche Anforderungen können bestehen.

Wenn ja: Weiter mit Schritt 2.

Schritt 2: Anwendungsbereich des Medienprivilegs bestimmen

Erfolgt die Verarbeitung durch eine kirchliche Stelle im Anwendungsbereich des KDG ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken im Sinne des § 55 KDG?

Maßgeblich sind die tatsächliche Tätigkeit und die konkrete Zweckbestimmung der Verarbeitung. Die Bezeichnung als Pressestelle, Redaktion oder Medienangebot ist für sich genommen nicht entscheidend.

Entscheidend ist die Zwecksetzung der jeweils zu prüfenden Verarbeitung. Werden personenbezogene Daten daneben für eigenständige nichtjournalistische Zwecke verwendet, etwa für Werbung, Personalgewinnung oder allgemeine Veranstaltungsorganisation, ist diese weitere Verarbeitung gesondert zu beurteilen. Die journalistische Tätigkeit einer Einrichtung führt nicht dazu, dass sämtliche dort stattfindenden Datenverarbeitungen vom Medienprivileg erfasst werden.

Wenn ja: Die besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen des § 55 KDG sind anzuwenden.

Wenn nein: Es ist zu prüfen, welche anderen datenschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung finden. Dabei können neben den allgemeinen Regelungen des KDG auch besondere gesetzliche Bestimmungen einschlägig sein, insbesondere § 52a KDG bei Gottesdiensten und Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art.

In beiden Fällen weiter mit Schritt 3.

Schritt 3: Datenschutzrechtliche Rechtsfolgen bestimmen

Welche datenschutzrechtlichen Anforderungen gelten für die konkrete Verarbeitung?

Bei Anwendung des Medienprivilegs nach § 55 KDG:

Für die privilegierte Verarbeitung gelten nach § 55 Abs. 1 KDG von den Vorschriften des KDG nur die §§ 5, 26 und 50. Daneben sind die besonderen Regelungen des § 55 Abs. 2 und 3 KDG zu beachten.

Eine Rechtsgrundlage nach § 6 KDG oder eine datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 8 KDG ist für diese privilegierte Verarbeitung nicht erforderlich.

Bei Anwendung einer anderen besonderen gesetzlichen Regelung:

Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der jeweiligen Sonderregelung sind zu prüfen. Dies gilt insbesondere für § 52a KDG bei Gottesdiensten und Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art.

Bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften des KDG:

Es ist zu prüfen, auf welche Rechtsgrundlage die Verarbeitung gestützt werden kann. Eine datenschutzrechtliche Einwilligung kommt hierfür in Betracht, ist aber nicht in jedem Fall erforderlich.

Anschließend weiter mit Schritt 4.

Schritt 4: Zulässigkeit der Veröffentlichung prüfen

Ist die konkrete Veröffentlichung mit den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen vereinbar?

Bei Bildveröffentlichungen sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- Liegt eine Einwilligung nach § 22 KUG vor, soweit eine solche erforderlich ist?
- Greift eine gesetzliche Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG?
- Stehen der Veröffentlichung berechtigte Interessen der abgebildeten Person nach § 23 Abs. 2 KUG entgegen?
- Werden Kinder oder Jugendliche abgebildet, deren besondere Persönlichkeitsrechte und Schutzinteressen zu berücksichtigen sind?
- Sind der konkrete Veröffentlichungszweck, die Art der Darstellung und der Veröffentlichungskontext ausreichend berücksichtigt?
- Bestehen weitere persönlichkeits-, presse- oder medienrechtliche Anforderungen?

Bei Minderjährigen sind insbesondere ihr Alter und Entwicklungsstand, die Intensität der Darstellung und mögliche Folgen der Veröffentlichung zu berücksichtigen.

Die Prüfung bezieht sich stets auf die konkrete Veröffentlichung. Eine rechtlich zulässige journalistische Verwendung erlaubt nicht automatisch eine spätere Verwendung desselben Bildmaterials für andere Zwecke.

Erst nach dieser Prüfung kann die Zulässigkeit der geplanten Veröffentlichung abschließend beurteilt werden.

Die vier Prüfschritte im Überblick

Personenbezug: Werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Rechtsregime: Gilt § 55 KDG, eine andere Sonderregelung oder das allgemeine Datenschutzrecht?

Rechtsfolgen: Welche datenschutzrechtlichen Anforderungen gelten?

Veröffentlichung: Ist die konkrete Veröffentlichung persönlichkeitsrechtlich zulässig?

> Nicht die Einwilligung steht am Anfang der Prüfung. Zunächst ist festzustellen, welches Datenschutzregime Anwendung findet. Anschließend werden die daraus folgenden Anforderungen und die Zulässigkeit der konkreten Veröffentlichung geprüft.

12. Schlussbemerkung

Das Medienprivileg ist Ausdruck des verfassungs- und unionsrechtlich gebotenen Ausgleichs zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und der Freiheit journalistischer Berichterstattung.

Für kirchliche Stellen im Anwendungsbereich des KDG ist es in § 55 KDG geregelt. Die Vorschrift trägt den besonderen Anforderungen journalistisch-redaktioneller Tätigkeiten Rechnung und gewährleistet den notwendigen Freiraum für eine unabhängige Berichterstattung.

Dieser besondere datenschutzrechtliche Rahmen hebt den Schutz der Persönlichkeit jedoch nicht auf. Insbesondere das Recht am eigenen Bild und das allgemeine Persönlichkeitsrecht bleiben zu beachten. Dies gilt in besonderer Weise, wenn Kinder und Jugendliche Gegenstand journalistischer Berichterstattung sind.

Datenschutz und Medienfreiheit stehen dabei nicht grundsätzlich im Gegensatz. Beide schützen wesentliche Voraussetzungen einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft.

Während das Datenschutzrecht die personenbezogenen Daten und die informationelle Selbstbestimmung schützt, ermöglicht die Medienfreiheit eine freie öffentliche Kommunikation und gesellschaftliche Meinungsbildung.

Kirchliche Medienarbeit bewegt sich in diesem Spannungsfeld in besonderer Weise. Sie dient der Information und der öffentlichen Kommunikation, ist zugleich aber auch Ausdruck des kirchlichen Verkündigungsauftrags und der Verantwortung gegenüber den Menschen.

Daraus erwächst eine Verpflichtung, die über die Einhaltung gesetzlicher Mindestanforderungen hinausgeht.

Das KDSZ Bayern versteht diese Praxishilfe deshalb nicht als Sammlung formaler Vorgaben, sondern als Beitrag zu einer rechtssicheren und verantwortungsvollen kirchlichen Medienarbeit.

Sie soll Verantwortlichen eine verlässliche rechtliche Orientierung geben und dazu beitragen, journalistische Freiheit und Persönlichkeitsschutz in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

> Verantwortungsvolle Medienarbeit beginnt nicht erst bei der rechtlichen Zulässigkeit einer Veröffentlichung. Sie beginnt mit dem respektvollen Blick auf den Menschen.

13. Anhang: Die Praxisblätter des KDSZ-Medienkompasses

Die vorliegende Praxishilfe erläutert die rechtlichen Grundlagen des Medienprivilegs im kirchlichen Datenschutzrecht und entwickelt ein systematisches Prüfschema für die rechtliche Einordnung kirchlicher Medienarbeit.

Im Mittelpunkt stehen die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 55 KDG, die Abgrenzung zu anderen datenschutzrechtlichen Regelungen sowie das Verhältnis zum Recht am eigenen Bild und zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Die Anwendung dieser Grundsätze wirft im Arbeitsalltag zahlreiche praktische Fragen auf. Pressestellen, Redaktionen, Pfarreien und andere kirchliche Einrichtungen müssen beispielsweise beurteilen, unter welchen Voraussetzungen Foto- und Filmaufnahmen angefertigt und veröffentlicht werden dürfen, welche Bedeutung dem journalistischen Zweck zukommt und wann eine Einwilligung erforderlich ist.

Zur Unterstützung dieser Arbeit sieht der KDSZ-Medienkompass sieben ergänzende Praxisblätter vor. Sie greifen typische Fallkonstellationen kirchlicher Medienarbeit auf und übertragen die rechtlichen Grundsätze in konkrete Prüffragen, Handlungshinweise und Arbeitsschritte.

KDSZ-Medienkompass

Praxisblatt 1: Film- und Fernsehproduktionen

Checkliste für die Planung, Durchführung und Veröffentlichung journalistischer Film- und Fernsehbeiträge.

Praxisblatt 2: Fotografie bei Veranstaltungen

Praxishilfe für Foto- und Filmaufnahmen bei Gottesdiensten, Festen, Jugendveranstaltungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen. Sie behandelt insbesondere die Abgrenzung zwischen journalistischer Berichterstattung, allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit und der Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten nach § 52a KDG.

Praxisblatt 3: Social Media und Medienprivileg

Leitlinien zur rechtlichen Einordnung journalistischer Veröffentlichungen auf sozialen Netzwerken sowie zur Abgrenzung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

Praxisblatt 4: Kinder und Jugendliche in der Medienberichterstattung

Besondere Anforderungen an die Berichterstattung über Minderjährige unter Berücksichtigung ihres Persönlichkeitsrechts und des kirchlichen Schutzauftrags.

Praxisblatt 5: Einwilligungen nach KDG und KUG

Systematische Abgrenzung datenschutzrechtlicher Einwilligungen von Einwilligungen nach dem Recht am eigenen Bild sowie Hinweise zur praktischen Anwendung.

Praxisblatt 6: Schnellprüfung Medienprivileg

Vierstufiges Prüfschema zur Einordnung journalistisch-redaktioneller Verarbeitungen und zur Bestimmung der anwendbaren rechtlichen Anforderungen.

Praxisblatt 7: Pressemitteilungen und Pressebilder an externe Medien

Prüfablauf zur rechtlichen Beurteilung der Erstellung und Weitergabe personenbezogener Informationen und Fotografien an externe Medien. Mit Praxisbeispielen aus einer Kindertageseinrichtung und einem Ordinariat.

14. Rechtsprechungsnachweise

Die nachfolgend aufgeführten Entscheidungen bilden wesentliche rechtliche Bezugspunkte für die Auslegung des Medienprivilegs, die Abgrenzung journalistisch-redaktioneller Tätigkeiten von anderen Kommunikationszwecken sowie die Beurteilung von Bildveröffentlichungen.

Die Rechtsprechung betrifft unterschiedliche gesetzliche Grundlagen und Sachverhalte. Ihre Aussagen sind bei der Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechts unter Berücksichtigung des jeweiligen Regelungszusammenhangs heranzuziehen.

14.1 Medienprivileg und journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten

EuGH, Urteil vom 16. Dezember 2008 – C-73/07, Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia

Grundlegende Entscheidung zur weiten Auslegung journalistischer Zwecke. Journalistische Tätigkeiten sind nicht auf klassische Medienunternehmen oder

bestimmte Veröffentlichungsformen beschränkt. Maßgeblich ist insbesondere die Zielsetzung, Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

EuGH, Urteil vom 14. Februar 2019 – C-345/17, Buivids

Die Veröffentlichung einer Videoaufnahme auf einer allgemein zugänglichen Internetplattform kann eine Verarbeitung zu journalistischen Zwecken darstellen. Entscheidend ist die Zielsetzung der konkreten Tätigkeit und nicht allein das verwendete Medium.

EuGH, Urteil vom 9. Juli 2026 – C-199/24, Legal Newsdesk Sweden

Die Entscheidung konkretisiert die Abgrenzung journalistischer Tätigkeiten von der Bereitstellung personenbezogener Informationen, insbesondere im Zusammenhang mit einer entgeltlich zugänglichen Datenbank über strafrechtliche Verurteilungen. Die bloße öffentliche Zugänglichmachung personenbezogener Daten begründet für sich genommen noch keine Verarbeitung zu journalistischen Zwecken. Entscheidend sind die tatsächliche Tätigkeit und ihre Zielsetzung.

BGH, Urteil vom 29. Juli 2025 – VI ZR 426/24

Die Entscheidung behandelt das Medienprivileg nach dem Medienstaatsvertrag. Sie verdeutlicht, dass journalistische Tätigkeiten nicht auf klassische Presseunternehmen oder organisatorisch selbstständige Redaktionen beschränkt sind. Auch andere Akteure können bei entsprechender journalistischer Zweckbestimmung in den Anwendungsbereich des Medienprivilegs fallen. Soweit die gesetzliche Sonderregelung eingreift, finden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Rechtmäßigkeitsanforderungen auf die privilegierte Verarbeitung keine Anwendung.

14.2 Recht am eigenen Bild und Schutz der Persönlichkeitsrechte

BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008 – 1 BvR 1602/07

Grundlegende Entscheidung zum Verhältnis zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz bei Bildveröffentlichungen. Die Auswahl und Gestaltung der Bebilderung journalistischer Beiträge unterfallen dem Schutz der Pressefreiheit. Die Zulässigkeit der Veröffentlichung ist unter Berücksichtigung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit und der schutzwürdigen Interessen der abgebildeten Person zu beurteilen.

BGH, Urteil vom 6. Februar 2018 – VI ZR 76/17

Die Entscheidung betrifft die Veröffentlichung von Bildnissen eines ehemaligen Staatsoberhaupts. Sie verdeutlicht, dass bei der Beurteilung einer journalistischen Bildveröffentlichung der Informationswert des Beitrags, der konkrete Veröffentlichungskontext und die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Person zu berücksichtigen sind.

OLG Köln, Beschluss vom 18. Juni 2018 – 15 W 27/18

Die Entscheidung bestätigt die Fortgeltung der §§ 22 und 23 KUG für journalistische Bildveröffentlichungen nach Inkrafttreten der DSGVO. Das Gericht sieht in dem abgestuften Schutzkonzept des KUG eine mit Art. 85 DSGVO vereinbare Regelung zum Ausgleich zwischen Datenschutz, Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz.

OLG Köln, Beschluss vom 8. Oktober 2018 – 15 U 110/18

Die Entscheidung bestätigt die weitere Anwendung der §§ 22 und 23 KUG im journalistischen Bereich unter Geltung der DSGVO. Sie unterstreicht die Bedeutung des abgestuften Schutzkonzepts und der Abwägung zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse und den Persönlichkeitsrechten der abgebildeten Personen.

BGH, Urteil vom 27. Mai 2025 – VI ZR 337/22

Die Entscheidung betrifft die identifizierende Bebilderung einer Verdachtsberichterstattung im Zusammenhang mit dem Wirecard-Komplex. Sie bestätigt das abgestufte Schutzkonzept der §§ 22 und 23 KUG und die Bedeutung der grundrechtlichen Abwägung. Die Presse entscheidet grundsätzlich selbst über die Bebilderung ihrer Beiträge. Bei der Berichterstattung über strafrechtliche Vorwürfe sind insbesondere die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und die Unschuldsvermutung zu berücksichtigen.

BVerfG, Beschluss vom 3. November 2025 – 1 BvR 573/25

Die Entscheidung betrifft die grundrechtliche Abwägung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz bei identifizierender Wort- und Bildberichterstattung im Zusammenhang mit strafrechtlichen Vorwürfen. Sie verdeutlicht, dass die Zulässigkeit einer Veröffentlichung anhand der konkreten Umstände und der betroffenen Grundrechtspositionen zu beurteilen ist.

BGH, Urteil vom 10. März 2026 – VI ZR 194/23

Die Entscheidung betrifft die Zulässigkeit einer kritischen Wort- und identifizierenden Bildberichterstattung über Unternehmer. Sie verdeutlicht die Bedeutung der Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen sowie der Meinungsfreiheit bei der grundrechtlichen Abwägung. Der Bundesgerichtshof hielt auch die Veröffentlichung eines Passfotos zur Bebilderung der Berichterstattung für zulässig. Maßgeblich waren insbesondere das erhebliche öffentliche Informationsinteresse und die Umstände des konkreten Veröffentlichungszusammenhangs.

14.3 Bedeutung für die Anwendung des KDG

Die Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union sind insbesondere für die unionsrechtskonforme Auslegung des Medienprivilegs nach § 55 KDG von Bedeutung. Sie verdeutlichen, dass der Begriff journalistischer Zwecke weit und medienneutral auszulegen ist, die journalistische Zielsetzung der konkreten Tätigkeit jedoch tatsächlich vorliegen muss.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs konkretisieren die Anforderungen an die Abwägung zwischen Presse- und Kommunikationsfreiheit einerseits und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte andererseits. Sie sind insbesondere bei der Beurteilung identifizierender Wort- und Bildberichterstattung und der Anwendung der §§ 22 und 23 KUG zu berücksichtigen.

Die Entscheidungen des OLG Köln bestätigen darüber hinaus, dass die §§ 22 und 23 KUG jedenfalls im Bereich journalistischer Bildveröffentlichungen auch nach Inkrafttreten der DSGVO weiterhin Anwendung finden. Für die kirchliche Medienarbeit verdeutlichen sie die Bedeutung einer eigenständigen Prüfung des Rechts am eigenen Bild neben den datenschutzrechtlichen Anforderungen des KDG.

Die dargestellte Rechtsprechung begründet keine allgemeine Befugnis zur Verarbeitung oder Veröffentlichung personenbezogener Daten. Maßgeblich bleiben das jeweils anwendbare Rechtsregime, der konkrete Verarbeitungszweck, der Veröffentlichungszusammenhang und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen.

Für Aufzeichnungen, Übertragungen und Veröffentlichungen von Gottesdiensten und Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art ist darüber hinaus der besondere Anwendungsbereich des § 52a KDG zu prüfen.

Der KDSZ-Medienkompass

Die vorliegende Praxishilfe und die ergänzenden Praxisblätter bilden gemeinsam den KDSZ-Medienkompass.

Die Praxishilfe erläutert die rechtlichen Grundlagen und stellt das vierstufige Prüfschema des KDSZ Bayern dar. Die Praxisblätter greifen dieses Schema auf und konkretisieren seine Anwendung anhand typischer Situationen aus der kirchlichen Medienarbeit.

Sie dienen der Orientierung und unterstützen die Verantwortlichen dabei, das jeweils anwendbare Rechtsregime zu bestimmen, die maßgeblichen Anforderungen zu erkennen und Veröffentlichungen rechtlich einzuordnen.

Praxishilfe und Praxisblätter ergänzen sich. Sie verfolgen das gemeinsame Ziel, kirchlichen Stellen eine rechtssichere, verantwortungsvolle und zugleich praxistaugliche Medienarbeit zu ermöglichen.

Der KDSZ-Medienkompass versteht sich als fortzuentwickelndes Beratungsangebot des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern.

Rechtsprechung und Gesetzgebung entwickeln sich kontinuierlich weiter. Ebenso verändern sich journalistische Arbeitsweisen und digitale Kommunikationsformen.

Die Praxishilfe und die Praxisblätter sollen deshalb regelmäßig überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Hinweis des KDSZ

Diese Praxishilfe gibt die Rechtsauffassung des KDSZ Bayern zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder. Sie dient der Unterstützung kirchlicher Stellen bei der Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechts und ersetzt keine rechtliche Prüfung des Einzelfalls. Maßgeblich bleiben die gesetzlichen Vorschriften, die Rechtsprechung sowie die Umstände des jeweiligen Einzelfalls.